

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich.

Die Ausbauziele für Windenergie auf See sollen auf Grundlage der Koalitionsvereinbarungen auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 erheblich gesteigert werden. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür möglichst frühzeitig zu schaffen und verlässlich auszugestalten.

Die Anhebung des Ausbauziels auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030 leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See zeichnet sich durch eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung aus und weist hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken.

Die ambitionierte Erhöhung des Ausbauziels für Windenergie auf See muss unterstützt werden durch weitere Optimierungen am bestehenden Modell zur Flächenentwicklung, zur Voruntersuchung der für die Windenergie benötigten Flächen und zur anschließenden Ausschreibung der Flächen sowie an den Zulassungs- und Vollzugsverfahren. Daneben muss eine Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen erfolgen, um das Ausbauziel von mindestens 30 GW erreichen zu können.

Die Nutzung des auf See erzeugten Stroms erfordert die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Stroms erforderlichen Infrastruktur. Dafür besteht eine gemeinsame Verantwortung von Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern.

In Folge der fortbestehenden Abgabe von 0-Cent-Geboten müssen Regelungen geschaffen werden, um eine Differenzierung der Gebote zu ermöglichen, eine Überförderung der Bieter zu vermeiden und einen Rückfluss von Einnahmen zu ermöglichen.

B. Lösung

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirken eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen

erforderlich. Angesichts der erhöhten Ausbauziele und des beschleunigten Ausbaus bedarf das WindSeeG einer grundlegenden Überarbeitung.

Mit der Erhöhung der Ausbauziele ist eine weitgehende Nutzung der absehbaren Potenziale für die Windenergie auf See in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone verbunden. Die Windenergie auf See soll wesentlich dazu beitragen, dass die Stromversorgung in Deutschland innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann.

Um die nötige Dynamik des Ausbaus der Windenergie auf See zu erzeugen, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des WindSeeG 2020 sowie ergänzend Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

Dieser Gesetzentwurf schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ausbauziele.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die gesetzlichen Ausbauziele werden auf Grundlage der Ziele aus dem Koalitionsvertrag auf mindestens 30 GW bis 2030, mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045 angehoben und Ausbauvolumina gesetzlich vorgegeben.
- Dazu werden Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen vorgezogen und zudem auch nicht zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben, an zwei separaten Ausschreibungsterminen im Jahr. Die Ausschreibung von Flächen dieser beiden Kategorien wird auch nach der Erreichung des Ausbauziels von 30 GW hinaus fortgesetzt, mit einer hälftigen Aufteilung der Ausschreibungsvolumina.
- Das Ausschreibungsdesign für Windenergie auf See wird angepasst. Es werden unterschiedliche Ausschreibungsdesigns für zentral voruntersuchte Flächen und für nicht zentral voruntersuchte Flächen eingeführt.
- Für zentral voruntersuchte Flächen erfolgt der Zuschlag in der Ausschreibung an den Bieter mit dem geringsten anzulegenden Wert für einen Differenzvertrag (Contracts-for-Difference) mit zwanzigjähriger Laufzeit.
- Für nicht zentral voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien, worunter ein Gebot für eine Zahlung fällt, an den Bieter mit der höchsten Punktzahl. Die Kriterien neben der Zahlung sind der Energieertrag, der umfassendste PPA-Abschluss, die Vereinbarkeit mit Natur- und Artenschutz und die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter.
- Die Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen fließen zu 80 Prozent in die Offshore-Netzumlage und zu 20 Prozent in den Naturschutz. Dadurch leistet die Einführung der Zahlung einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten und erhöht die Akzeptanz des Ausbaus, in dem Belange des Naturschutzes gestärkt werden.
- Die Prüfung und Bewertung der Gebote im Zuge der Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen erfolgt durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.
- Für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen werden Realisierungsfristen vorgegeben.

- Der Zeitraum für die Gebotsabgabe bei zentral voruntersuchten Flächen wird auf vier Monate verkürzt.
- Flächen, die keinen Zuschlag bekommen haben, werden erneut im anderen Ausschreibungsdesign ausgeschrieben.
- Der Höchstwert wird im Zuge der Umstellung des Ausschreibungsdesigns auf Differenzverträge angepasst.
- Die Möglichkeit der Inhaber von Projekten vor Schaffung des WindseeG auf Kostenerstattung für ihre noch verwertbaren Daten wird auf nicht zentral voruntersuchte Flächen erweitert.
- Erforderliche Sicherheitszahlungen werden angesichts absehbar einhundertprozentiger Realisierungsrate der Projekte aus den Übergangsausschreibungen sowie internationaler Erfahrungen teilweise herabgesetzt. Zudem wird die Leistung der vollen Sicherheit erst innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlag vorausgesetzt. So erfolgt eine Entlastung der Bieter unter Wahrung einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit.
- Es erfolgen umfassende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. So werden Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte stärker gebündelt. Erneute Erhebungen bereits zuvor untersuchter Aspekte entfallen.
- Bei zentral voruntersuchten Flächen entfällt das Planfeststellungsverfahren und wird ersetzt durch ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren.
- Die Belange der Windenergie auf See in der Abwägung werden gestärkt.
- Es werden Vorgaben zur Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung erlassen.
- In Schutzgebieten dürfen Windenergieanlagen nur gebaut werden, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- Vorgaben für das Vorliegen der Beeinträchtigung mariner Biotope.
- Übertragung der Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz.
- Um eine effiziente und zügige Nachnutzung von Flächen sicherzustellen, werden Vorgaben zur Planung und Vorbereitung der Nachnutzung sowie zu Repowering erlassen.
- Es werden Vorgaben zur Planung und Genehmigung von Wasserstoffpipelines erlassen.
- Die Offshore-Netzanbindung kann künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden. Diese Maßnahme beschleunigt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre.
- Der voraussichtliche Fertigstellungstermin wird bereits 36 Monate vor dem Eintritt zum verbindlichen Fertigstellungstermin. Daran anknüpfend muss der Nachweis der bestehenden Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See bereits 2 Monate nach dem Entstehen der Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins vorgelegt werden.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die ambitionierten deutschen Ausbauziele für Windenergie auf See als wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen zu erreichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig über den Haushalt finanziert und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet. Die dafür notwendigen Mittel werden im EKF-Titel 6092 – 683 07 „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ bereitgestellt.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175.453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111.466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38.487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon 1 Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt. Angesichts des erforderlichen Investitionsvolumens erscheint eine Beteiligung durch Bürgergesellschaften nicht realistisch.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Um das erhöhte Ausbauziel von mindestens 30 GW bis 2030 erreichen zu können, werden bis 2025 insgesamt 10 GW zusätzlich ausgeschrieben, gegenüber dem Windenergie-auf-See-Gesetz 2020. Hinzu kommt die Aufnahme eines neuen Langfristziels bis 2045, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. vorgesehen.

Die zusätzlich auszuschreibenden Kapazitäten entfallen etwa je zur Hälfte auf zentral voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen. Auch nach 2026 sollen pro Jahr 4 GW Kapazitäten ausgeschrieben werden, die dann ab 2030 installiert werden, je hälftig zentral voruntersucht. Dies entspricht einer Verdopplung gegenüber der im Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 angelegten Menge.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird daher von zwei zusätzlich auszuschreibenden Flächen mit je ein Gigawatt jährlich ausgegangen, die je hälftig auf Ausschreibungen für zentral voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen entfällt. Für die Ausschreibungsjahre 2023 bis 2026 wird aufgrund der höheren auszuschreibenden Kapazitäten einmalig von einem um 50 Prozent erhöhten Erfüllungsaufwand ausgegangen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht durch die Kosten für die Angebotserstellung und die Sicherheitsleistung. Dabei sind die Änderungen am Ausschreibungsdesign zu

berücksichtigen. Die Gebotslegung für zentral voruntersuchte Flächen entspricht der bisherigen Praxis. Für nicht voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien. Entsprechend wird ein etwas erhöhter Aufwand der Bieter bei der Gebotslegung unterstellt.

Die folgenden Annahmen zu den Kosten der Angebotserstellung stützen sich auf Aussagen von Marktteilnehmern im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese Kosten variieren u.a. abhängig von der Dauer der Gebotslegung und dem Personalaufwand. Dabei wird angenommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Qualifikationsniveau mit der Gebotserstellung betraut sind.

Hier wird zur Kostenermittlung für den Fall zentral voruntersuchter Flächen von einer Dauer der Gebotslegung von vier Monaten (entspricht 640 Stunden) und einem Personalaufwand von zwei Mitarbeitern mit hohem Qualifikationsniveau (80,40 Euro/h) mit Lohnkosten in Höhe von rund 50.000 Euro pro Mitarbeiter ausgegangen; pro Gebot rund 100.000 Euro. Im Falle nicht zentral voruntersuchter Flächen, die anhand qualitativer Kriterien vergeben werden, wird ein um 50 Prozent erhöhter Aufwand der Gebotslegung angenommen; pro Gebot rund 150.000 Euro. Pro Ausschreibung ergeben sich bei einer unterstellten Fallzahl von drei Geboten insgesamt Kosten der Angebotserstellung in Höhe von rund 300.000 Euro im Falle zentral voruntersuchter Flächen, bzw. von rund 450.000 Euro im Falle nicht zentral voruntersuchter Flächen. Die jährlichen Kosten der Angebotslegung belaufen sich also auf rund 750.000 Euro.

Zudem sind die Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2022 bezüglich der Sicherheitsleistungen zu beachten. So wird die Sicherheitsleistung für voruntersuchte Flächen um 50 Prozent reduziert auf 100 Euro pro Kilowatt; die Sicherheitsleistung für nicht voruntersuchte Flächen beträgt unverändert 200 Euro pro Kilowatt. Bieter müssen dabei zum Gebotstermin nur 25 Prozent der Sicherheitsleistung hinterlegen, die übrigen 75 Prozent sind nur vom erfolgreichen Bieter innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlag zu hinterlegen. Einer Anlagengröße von einem Gigawatt entspricht eine Sicherheitsleistung von 100 Mio. Euro bei voruntersuchten Flächen bzw. 200 Mio. Euro bei nicht voruntersuchten Flächen.

Bei jedem Gebot fallen Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherleistung hinterlegt werden müssen. Es werden Bürgschaftszinsen in Höhe von 1% unterstellt. Für den Anteil von 25 Prozent der Sicherheitsleistung, die durch alle Bieter zu leisten ist, wird eine Verweildauer von vier beziehungsweise sechs Monaten unterstellt, da die Sicherheit im Falle der unterlegenen Bieter nach Abschluss der Ausschreibung zurückerstattet wird bzw. im Falle des erfolgreichen Bieters auf 100 Prozent aufzustocken ist, für die dann verbleibende Verweildauer. Für die Bezuschlagten erfolgt die Erstattung der Sicherheit erst bei Realisierung. Dabei wird von einer Verweildauer von 60 Monaten ausgegangen (alt: über fünf Jahre 6,2 Millionen Euro pro Fall). Im Falle der nicht zentral voruntersuchten Flächen wird von einer Verweildauer von 72 Monaten ausgegangen.

Die jährlichen Zinskosten für die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen, die sich aus den zwei zusätzlich auszuschreibenden Flächen ergeben, betragen insgesamt rund 16,7 Millionen Euro.

Die jährlichen Gesamtkosten aus Angebotslegung und Zinskosten betragen entsprechend rund 17,45 Millionen Euro. Aufgrund der erhöhten Ausschreibungsmengen in den Jahren 2023 bis 2026 wird für diese Jahre ein einmalig um 50 Prozent erhöhter Erfüllungsaufwand angenommen. Dieser beläuft sich entsprechend auf etwa 26,2 Millionen Euro.

Dieser Aufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen.

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt [...] Millionen Euro, davon [...] Millionen Euro Personalkosten und [...] Millionen Euro Sachkosten.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Nach Maßgabe des aktuellen Destatis-Leitfadens (Januar 2022) zur Darstellung und Berechnung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesverwaltung entstehen der Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung der Fachaufgaben Personalkosten in Höhe von 112.800 Euro (eine Personaleinheit im höheren Dienst).

F. Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen, wenn eine zentral voruntersuchte Fläche ausgeschrieben wird. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist noch nicht absehbar.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe zu § 2a eingefügt:

„§ 2a Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine“
 - b) In der Überschrift zu Teil 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zentrale“ ergänzt.
 - c) Die Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen ab dem Jahr 2023“
 - d) Die Angaben zu §§ 9 bis 10a werden wie folgt gefasst:

„§ 9 Ziel der zentralen Voruntersuchung von Flächen
§ 10 Gegenstand und Umfang der zentralen Voruntersuchung von Flächen
§ 10a Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von zentral voruntersuchten Flächen“
 - e) Der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe § 10b vorangestellt:

„§ 10b Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen“
 - f) Die Angabe zu § 11 und § 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Zuständigkeit für die zentrale Voruntersuchung von Flächen
§ 12 Verfahren zur zentralen Voruntersuchung von Flächen“
 - g) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Wettbewerbliche Bestimmung des Zuschlags“

- h) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe § 14a eingefügt:
„§ 14a Ergänzende Kapazitätszuweisung“
- i) Die Angabe zu § 23a wird gestrichen.
- j) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
„Abschnitt 4 Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen
Unterabschnitt 1 Besondere Ausschreibungsbedingungen
§ 39 Bekanntmachung der Ausschreibungen
§ 40 Anforderungen an Gebote
§ 41 Sicherheit
§ 42 Höchstwert
§ 43 Zuschlagsverfahren
§ 44 Rechtsfolgen des Zuschlags
§ 45 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag
Unterabschnitt 2 Bestimmungen zur Zahlung
§ 46 Vermarktung des Stroms
§ 47 Monatliche Abschlagszahlungen
§ 48 Pflichten der Betreiber
§ 49 Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe
Abschnitt 5 Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen
Unterabschnitt 1 Besondere Ausschreibungsbedingungen
§ 50 Bekanntmachung der Ausschreibung
§ 51 Anforderungen an Gebote
§ 52 Sicherheit
§ 53 Bewertung der Gebote, Kriterien
§ 54 Zuschlagsverfahren
§ 55 Rechtsfolgen des Zuschlags
§ 56 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag
Unterabschnitt 2 Bestimmungen zur Zahlung
§ 57 Zweckbindung der Zahlungen

§ 58 Meeresnaturschutzkomponente

§ 59 Stromkostensenkungskomponente“

k) Die Angaben zu §§ 44 bis 48 werden die Angaben zu §§ 65 bis 69.

l) Die Angaben zu § 66 und § 67 werden wie folgt gefasst:

„§ 66 Planfeststellung und Plangenehmigung

§ 67 Verhältnis der Planfeststellung und Plangenehmigung zu den Ausschreibungen“

m) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe zu § 70 eingefügt:

„§ 70 Plangenehmigung“

n) Die Angabe zu § 49 wird die Angabe zu § 71.

o) Die Angabe zu § 50 wird gestrichen.

p) Die Angaben zu §§ 51 bis 63a werden die Angaben zu §§ 72 bis 86.

q) Die Angabe zu § 64 wird die Angabe zu § 87 und wird wie folgt gefasst:

„§ 87 Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen“

r) Die Angabe zu § 65 wird die Angabe zu § 88.

s) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe zu § 89 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 89 Repowering“

t) Die Angaben zu §§ 66 bis 71 werden die Angaben zu §§ 90 bis 96.

u) Die Angabe zu § 72 wird die Angabe zu § 97 und wird wie folgt gefasst:

„§ 97 Rechtsschutz bei Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen“

v) Die Angaben zu §§ 73 bis 79 werden die Angaben zu §§ 98 bis 103.

w) Die Angabe zu § 79 wird die Angabe zu § 104 und wird wie folgt gefasst:

„§ 104 Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“

x) Die Angabe zu der Anlage (zu § 58 Absatz 3) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 80 Absatz 3) Anforderungen an Sicherheitsleistungen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, auf insgesamt mindestens 30

Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 zu steigern.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. „die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Zuschlagsberechtigten für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden; das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt,“

b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Energiegewinnungsanlagen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „und Leitungen oder Kabeln, die Energie oder Energieträger aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen abführen“ eingefügt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine

(1) Das Ausschreibungsvolumen beträgt im Jahr 2023 zwischen 6000 und 7000 Megawatt, in den Jahren 2024 bis 2026 zwischen 5000 und 6000 Megawatt und ab dem Jahr 2027 grundsätzlich 4000 Megawatt. Das genaue Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Gebiete und Flächen regelt der Flächenentwicklungsplan nach § 5.

(2) Das Ausschreibungsvolumen wird beginnend mit dem Jahr 2027 grundsätzlich zur Hälfte auf die zentral voruntersuchten Flächen und zur Hälfte auf die nicht zentral voruntersuchten Flächen verteilt. Die zur Ausschreibung kommenden Flächen sollen grundsätzlich eine zu installierende Leistung von 1000 bis 2000 Megawatt erlauben.

(3) Zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. Juli entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und mit der in der Eignungsfeststellung nach § 12 Absatz 5 festgestellten zu installierenden Leistung ausgeschrieben.

(4) Nicht zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. August entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans ausgeschrieben.“

5. § 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1. "Offshore-Anbindungsleitungen" Anbindungsleitungen von den Netzverknüpfungspunkten an Land zu

- a) den Verknüpfungspunkten zur direkten Anbindung von Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder Umspannplattformen der Übertragungsnetzbetreiber, oder
- b) den Umspannanlagen der Betreiber von Windenergieanlagen auf See,

jeweils einschließlich der land- und seeseitig erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen im Sinne des § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dienen,“

6. In der Überschrift des Teils 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zentrale“ eingefügt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die bis zum Jahr 2030 installierte Leistung 20 Gigawatt überschreiten darf“ durch die Wörter „alle Ziele überschritten werden dürfen“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Flächenentwicklungsplan kann Festlegungen nach Satz 1 auch für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen und sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen, treffen.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „bis mindestens zum Jahr 2030“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Wörter „4 und 5“ ergänzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie die Festlegung, ob die Fläche zentral voruntersucht werden soll,“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für den Zeitraum ab dem Jahr 2021“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 70 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.

d) Absatz 2a Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für sonstige Energiegewinnungsanlagen, für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, und deren Nebenanlagen machen. Eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln nach Satz 1 in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen ist nicht zulässig.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Nummern 3 bis 6 durch die folgenden Nummern 3, 4 und 5 ersetzt:

„3. sie die Sicherheit des Verkehrs erheblich gefährden,

4. sie die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen oder,
5. das Gebiet, die Fläche oder der sonstige Energiegewinnungsbereich nicht mit dem Schutzzweck der nach § 57 Bundesnaturschutzgesetz erlassenen Schutzgebietsverordnung vereinbar sind; dabei sind Festlegungen zulässig, wenn sie nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen können oder die Anforderungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen.“

bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist bei der Strategischen Umweltprüfung der Untersuchungsrahmen zu bestimmen, wonach bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig zu prüfen sind. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Flächenentwicklungsplans zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung ist auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken.“

f) In Absatz 4 Satz 2 werden die Nummern 3 bis 7 durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

- „3. die räumliche Nähe zur Küste und
4. die voraussichtlich zu installierende Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung.“

g) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 so festgelegt, dass die Vorgaben des § 2a eingehalten werden, wobei Abweichungen zulässig sind, solange die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 erreicht werden.“

h) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den Küstenländern“ gestrichen.

- e) In Absatz 8 wird in Satz 1 die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt und Satz 2 aufgehoben.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe „§ 73 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1 und 2“ ersetzt und Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auf einzelne Verfahrensschritte verzichten, wenn keine wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten sind oder bei einer nur geringfügigen Änderung oder Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit kann schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.“

11. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Zentrale Voruntersuchung von Flächen“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „der“ das Wort „zentralen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen nach Teil 3 Abschnitt 2 und Abschnitt 4

1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung des anzulegenden Werts nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermöglichen, und
2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Plangenehmigungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen.“

- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zentral“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Voruntersuchung von Flächen“ das Wort „zentrale“ und nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „oder § 39“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „oder § 39“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „begonnen werden“ die Wörter „oder eines Vorentwurfs nach § 6 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „der“ das Wort „zentralen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „für die Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 2 und 4“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Planfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Plangenehmigungsverfahren“ und die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 66“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Untersuchungen zur Schifffahrt durchgeführt und dokumentiert, die erforderlich sind, um erhebliche Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See zu identifizieren.“

- c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Wörter „und Abschnitt 4“ eingefügt und in Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „nach § 48 Absatz 4 Satz 1 für die Planfeststellung“ durch die Wörter „nach § 69 Absatz 3 Satz 1 für die Plangenehmigung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 3 und § 17“ ersetzt.

14. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Untersuchungen“ die Wörter „von zentral voruntersuchten Flächen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt und in Nummer 3 werden nach der Angabe „nach Nummer 2 für die“ das Wort „zentrale“ ergänzt und nach den Wörtern „für die Ausschreibung erforderlichen“ das Wort „zentralen“ ergänzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§§ 19 oder 39“ ersetzt.

15. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen

(1) Der Erstattungsanspruch des Inhabers eines Projekts nach § 10a richtet sich gegen den erfolgreichen Bieter, wenn die Kosten für Untersuchungen für das Vorhaben auf einer nicht zentral voruntersuchten Fläche entstanden sind. Für den Erstattungsanspruch gilt § 10a nach Maßgabe der folgenden Absätze, wobei für Zwecke der Prüfung unterstellt wird, dass eine zentrale Voruntersuchung auf diesen Flächen stattfindet.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erlässt den feststellenden Verwaltungsakt nach § 10a Absatz 4 spätestens drei Monate vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Fläche nach § 50. Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Erklärung nach § 10a Absatz 5 zugunsten des in der Ausschreibung nach Satz 1 bezuschlagten Bieters und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie abgeben. Der Verwaltungsakt nach Satz 1 wird mit der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 50 als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht, sofern die Rechteeinräumung nach Satz 2 wirksam erfolgt ist.

(3) Nach wirksamer Rechteeinräumung nach Absatz 2 Satz 2 und Erteilung des Zuschlags in der Ausschreibung hat der Inhaber des Projekts dem bezuschlagten Bieter innerhalb eines Monats die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, die nach dem Verwaltungsakt die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 erfüllen, zu übermitteln. Der bezuschlagte Bieter hat nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse und Unterlagen unverzüglich die durch den Verwaltungsakt festgestellten notwendigen Kosten an den Inhaber des Projekts zu erstatten.“

16. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „die“ das Wort „zentrale“ eingefügt.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

17. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „zur“ das Wort „zentralen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „zentralen“ eingefügt und die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentralen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 7 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Wörter „und Abschnitt 4“ ergänzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zugleich wird in der Rechtsverordnung festgestellt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf der zentral voruntersuchten Fläche aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 5 Nummer 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - ee) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ und die Angabe „Satz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 5 Nummer 1“ ersetzt.
 - ff) In dem neuen Satz 7 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - gg) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Wörter „und Abschnitt 4“ eingefügt und die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
18. In § 13 werden die Wörter „als geeignet festgestellten“ durch das Wort „ausgeschriebenen“ ersetzt.
19. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift des § 14 werden die Wörter „der Marktprämie“ durch die Wörter „des Zuschlags“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und die einen Zuschlag nach Abschnitt 2 oder 3 erhalten haben“ ergänzt.
 - c) Absatz 2 wird Absatz 4.
 - d) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - (2) „Für Windenergieanlagen auf See ermittelt ab dem Jahr 2023
 - 1. die Bundesnetzagentur durch Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen nach Abschnitt 4 den Zuschlagsberechtigten und den anzulegenden

Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und

2. das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durch Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach Abschnitt 5 den Zuschlagsberechtigten.

Die Zuordnung der Flächen für die Verteilung auf die Ausschreibungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmt sich nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans. Dabei sind die Vorgaben des § 2a zu berücksichtigen. Sofern in einer Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 kein Bieter ein wirksames Gebot abgegeben hat, wird die entsprechende Fläche nach den Vorgaben des jeweils anderen Abschnitts nach Satz 1 Nummer 1 und 2 im nächsten Gebotstermin erneut ausgeschrieben. Im Falle eines Wechsels des Zuschlagsverfahrens nach Satz 4 finden die Regelungen nach Teil 4 im Übrigen unverändert auf die jeweilige Fläche Anwendung.

(3) Sofern bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 82 Absatz 3 oder § 41 Absatz 3 oder § 52 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entziehen, sollen Bundesnetzagentur und Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Abstimmung das Ausschreibungsvolumen erhöhen, wenn und soweit die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 gefährdet ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen die zentrale Voruntersuchung der Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtzeitig abgeschlossen ist. § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

- e) Im neuen Absatz 4 wird nach der Angabe „1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

20. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Ergänzende Kapazitätszuweisung

Sofern die Netzanbindungskapazität einer Offshore-Anbindungsleitung nicht vollständig durch zugewiesene Netzanbindungskapazität oder Netzanbindungszusagen nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist, kann die Bundesnetzagentur die auf der Offshore-Anbindungsleitung verbleibende Netzanbindungskapazität den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen, sofern

1. die Kapazität nach einer Prognose der Bundesnetzagentur mindestens für die Dauer von sechs Monaten ungenutzt wäre, und
2. maximal 15 Prozent der insgesamt auf der Offshore-Anbindungsleitung verfügbaren Netzanbindungskapazität betroffen sind.

Die Zuweisung nach Satz 1 ist befristet bis spätestens zum Ablauf des in § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für die jeweiligen Windenergieanlagen auf See festgelegten Zeitpunkts. Auf übereinstimmende Erklärung aller Betreiber der angeschlossenen Windenergieanlagen auf See kann die Bundesnetzagentur eine von

Satz 1 abweichende Verteilung der Kapazität auf die angeschlossenen Windenergieanlagen auf See vornehmen. Die Bundesnetzagentur kann ferner eine von Satz 1 abweichende Verteilung vornehmen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist.“

21. In § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei tritt für die Ausschreibungen nach Abschnitt 5 das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils an die Stelle der Bundesnetzagentur.“
22. In § 16 werden die Wörter „ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt und nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „nach diesem Abschnitt“ eingefügt.
23. In § 17 werden die Wörter „ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt.
24. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt und die Angabe „des Ziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Angabe „der Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
25. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 9 wird die Angabe „§ 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 Nummer 12 wird die Angabe „§ 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Nummer 7“ ersetzt.
26. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 67 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1“ ersetzt.
27. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 und 2 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
28. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt und die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.
29. § 23a wird aufgehoben.
30. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden in Buchstaben a und b die Angaben „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ durch die Angaben „§ 17d Absatz 2 Satz 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 48 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 7“ ersetzt.

31. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 9 wird die Angabe § 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Nummer 7“ ersetzt.

32. In § 34 Absatz 3 wird die Angabe § 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden in Buchstaben a und b die Angaben „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ durch die Angaben „§ 17d Absatz 2 Satz 8“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 48 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 7“ ersetzt.

34. Nach § 38 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen“

35. Nach Abschnitt 4 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Besondere Ausschreibungsbedingungen“

36. Nach Unterabschnitt 1 werden folgende §§ 39 bis 45 eingefügt:

„§ 39

Bekanntmachung der Ausschreibungen

Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens vier Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1. den Gebotstermin,
- 2. das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,
- 3. die Bezeichnungen der ausgeschriebenen Flächen,
- 4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen

werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,

5. die jeweiligen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 für die ausgeschriebenen Flächen,
6. den Höchstwert nach § 42,
7. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorliegen,
8. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben,
9. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen, und
10. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.

§ 40

Anforderungen an Gebote

(1) Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist, und
3. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit höchstens zwei Nachkommastellen.

(2) Der Bieter muss in seinem Gebot die Fläche bezeichnen, für die das Gebot abgegeben wird. Ein Gebot kann nur auf eine von der Bundesnetzagentur ausgeschriebene Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben.

(3) § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf.

§ 41

Sicherheit

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

(2) Teilnehmende Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 43 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 zu hinterlegen.

(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatz 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.

§ 42

Höchstwert

(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt

1. für Ausschreibungen im Jahr 2023: 5,6 Cent pro Kilowattstunde und
2. für Ausschreibungen ab dem Jahr 2024: 5,2 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.

§ 43

Zuschlagsverfahren

Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3, unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 41 Absatz 2 Satz 2, und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 64 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts. Wenn mehrere Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, gibt die Bundesnetzagentur den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist einen niedrigeren Gebotswert zu nennen. Werden erneut mehrere gleiche Gebote zum niedrigsten Gebotswert abgegeben, geht die Bundesnetzagentur erneut nach Satz 2 vor. Gibt keiner der Bieter ein niedrigeres Gebot nach Satz 2 oder 3 ab, entscheidet das Los. Die Bundesnetzagentur kann Formatvorgaben für die Nennung eines niedrigeren Gebotswerts machen.

§ 44

Rechtsfolgen des Zuschlags

(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 43 hat der bezuschlagte Bieter

1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche, wobei die Informationen und die Eignungsfeststellung der Voruntersuchung dem bezuschlagten Bieter zugutekommen,
2. die Rechte und Pflichten nach Maßgabe von Unterabschnitt 2 im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche, und
3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge
 - a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und
 - b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Laufzeit nach § 46. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.

§ 45

Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 43 erhalten hat.“

37. Nach § 45 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Bestimmungen zur Zahlung“

38. Nach Unterabschnitt 2 werden die folgenden §§ 46 bis 49 angefügt:

„§ 46

Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung

(1) Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2022 einen wirksamen Zuschlag von der Bundesnetzagentur nach § 43 für ihre Anlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer erhalten haben, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch auf Vergütung und eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.

(2) Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 wird entsprechend § 20 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet. Auf die Vermarktung des Stroms finden die Regelungen dieses Unterabschnitts Anwendung für

einen Zeitraum von zwanzig zusammenhängenden Jahren (Laufzeit). Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Während der Laufzeit ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossen. Nach dem Ende der Laufzeit wird der Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet.

(3) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots in Cent pro Kilowattstunde. Ist der anzulegende Wert verglichen mit dem tatsächlichen Jahresmittelwert von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 4.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde

1. größer, hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfüllt sind, oder
2. kleiner, hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegen den Betreiber der Windenergieanlagen auf See für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf Zahlung einer Prämie in Höhe der Differenz zwischen anzulegendem Wert und dem tatsächlichen Jahresmittelwert in Cent pro Kilowattstunde (negative Prämie).

Die Höhe des Zahlungsanspruchs nach Satz 2 Nummer 2 wird rückwirkend für das Kalenderjahr (Referenzperiode) durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers der Windenergieanlagen auf See mit der negativen Prämie errechnet. Die Verwendung der negativen Prämie unterliegt den Regelungen des Energie-Umlagen-Gesetzes.

§ 47

Monatliche Abschlagszahlungen

(1) Sofern der anzulegende Wert in Cent pro Kilowattstunde größer ist als der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 3.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hat der Betreiber von Windenergieanlagen auf See gegen den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf eine monatliche Abschlagszahlung nach § 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Abschlagszahlung der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Monatsmittelwert in Cent pro Kilowattstunde entspricht (positive Abschlagszahlung). Die Höhe des Zahlungsanspruchs nach Satz 1 wird rückwirkend für den Kalendermonat durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers der Windenergieanlagen auf See mit der positiven Abschlagszahlung errechnet. Der Anspruch auf die positive Abschlagszahlung wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 5 erfüllt hat. Eine monatliche Abschlagszahlung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber erfolgt nicht.

(2) Sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt hat, erfolgt unverzüglich eine Endabrechnung und Schlusszahlung für die Referenzperiode nach Maßgabe von § 46 Absatz 3 unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen nach Absatz 1.

§ 48

Pflichten der Betreiber

Während der Laufzeit hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See

1. entsprechend § 19 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keinen Anspruch auf ein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung,
2. entsprechend § 20 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber das Recht einzuräumen, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen,
3. entsprechend § 20 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:
 - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a) fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist,
4. entsprechend § 21b Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird, und
5. dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 15. eines jeden Kalendermonats alle für die Abrechnung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen und mitzuteilen, ob und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalendermonat für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber über Änderungen im Vergleich zu bereits erfolgten Mitteilungen informieren.

§ 49

Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe

- (1) Im anzulegenden Wert ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (2) Der anzulegende Wert verringert sich unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei der anzulegende Wert keinen negativen Wert annehmen kann. Im Falle eines Verstoßes des Betreibers der Windenergieanlagen auf See gegen Pflichten nach § 48 Nummer 1 bis 4 verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in dem die Pflichtverletzung andauert, auf null.
- (3) Die Verpflichtung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See zur Zahlung einer negativen Prämie nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 entfällt für Stunden, in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kleiner ist als die von dem Betreiber zu zahlende negative Prämie für die Referenzperiode.

(4) Die §§ 24 Absatz 3, 27 und 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entsprechend auf die negative Prämie anzuwenden.“

39. Nach § 49 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen“

40. Nach Abschnitt 5 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Besondere Ausschreibungsbedingungen“.

41. Nach Unterabschnitt 1 werden folgende §§ 50 bis 56 eingefügt:

„§ 50

Bekanntmachung der Ausschreibung

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Ausschreibungen spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,
3. die Bezeichnung der ausgeschriebenen Flächen,
4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,
5. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben, und
6. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.

§ 51

Anforderungen an Gebote

(1) Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist, und
3. den Gebotswert für die Zahlung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Euro ohne Nachkommastelle.

(2) Der Bieter muss in seinem Gebot die Fläche bezeichnen, für die das Gebot abgegeben wird. Ein Gebot kann nur auf einer vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben. Im Fall des Satzes 3 müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.

(3) Der Bieter muss als Bestandteil seines Gebots eine Projektbeschreibung einreichen. Die Projektbeschreibung muss mindestens folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:

1. die insgesamt mindestens überstrichene Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche in Quadratmetern,
2. der Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine beidseitige Absichtserklärung, einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird,
3. der Anteil der Anlagen bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch über Schwergewichtsgründungen,
4. die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote.

Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.

§ 52

Sicherheit

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

(2) Teilnehmende Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 54 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 zu hinterlegen.

(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatz 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden

§ 53

Bewertung der Gebote, Kriterien

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den folgenden Kriterien:

1. Höhe des Gebotswerts,
2. Energieertrag,
3. Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie,
4. möglichst gute Vereinbarkeit mit Belangen des Natur- und Artenschutzes und
5. Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See.

Die Erfüllung der Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

(2) Die maximale Punktzahl von 50 Bewertungspunkten für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der maximalen Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.¹⁾

(3) Die Bewertung des Energieertrags nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anhand der Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der größten überstrichenen Rotorfläche. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Anteil der überstrichenen Rotorfläche an der maximal überstrichenen Rotorfläche. Der Anteil eines Gebots an der maximalen überstrichenen Rotorfläche in Prozent wird mit der maximalen Punktzahl multipliziert. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.²⁾

(4) Der Umfang des beabsichtigen Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Vollbenutzungsstunden in Höhe von 3500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25

¹⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

²⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung umfasst. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung zum Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.³⁾

(5) Die Bewertung der möglichst guten Vereinbarkeit mit Belangen des Natur- und Artenschutzes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch über Schwergewichtsgründungen. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schwergewichtsgründungen zum Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schwergewichtsgründungen, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁴⁾

(6) Die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird anhand der Recyclingquote, bezogen auf die Gesamtmasse der Rotorblätter, bewertet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Recyclingquote. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Recyclingquote zur Recyclingquote des Gebots mit der höchsten Recyclingquote multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁵⁾ Unter Recycling ist dabei jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

§ 54

Zuschlagsverfahren

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt bei jeder Ausschreibung das folgende Verfahren durch:

1. es öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin,

³⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

⁴⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

⁵⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

2. es prüft die Zulässigkeit der Gebote nach § 51,
3. es bewertet die Gebote nach § 53,
4. es sortiert die Gebote entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl nach § 53 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl und
5. es erteilt spätestens vier Monate nach dem Gebotstermin für die jeweilige Fläche dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 52 Absatz 2 Satz 2.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nach § 53 nicht hinreichend beurteilt werden kann.

(2) Im Falle eines Punktgleichstandes mehrerer Bieter nach den Kriterien in § 53 entscheidet die Höhe der gebotenen Zahlung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfasst für jedes Gebot die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie für das Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl den Zuschlag.

§ 55

Rechtsfolgen des Zuschlags

- (1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 54 hat der bezuschlagte Bieter
 1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche,
 2. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge
 - a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und
 - b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.
- (2) Im Planfeststellungsverfahren ist der bezuschlagte Bieter an seine Angaben nach § 51 aus dem Gebot gebunden. Weichen die Angaben in den Planunterlagen von den Angaben aus dem Gebot ab, die für die Erteilung des Zuschlags wesentlich waren, und hat der Bieter dies zu vertreten, beendet die Planfeststellungsbehörde das Verfahren durch ablehnenden Bescheid. In diesem Fall hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der nach § 52 zu leistenden Sicherheit zu zahlen.

(3) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gibt den Zuschlag mit den folgenden Angaben auf seiner Internetseite bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, und
2. den Namen der jeweils bezuschlagten Bieter mit Angabe der bezuschlagten Fläche.

Der Zuschlag ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unterrichtet die Bieter, denen ein Zuschlag erteilt wurde, unverzüglich über die Erteilung.

(6) Nach Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 54 ist für gerichtliche Rechtsbehelfe § 83a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 83a Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Zuschlag innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Ausschreibungsvolumens erteilt.

§ 56

Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 54 erhalten hat.“

42. Nach § 56 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Bestimmungen zur Zahlung“

43. Nach Unterabschnitt 2 werden folgende §§ 57 bis 59 eingefügt:

„§ 57

Zweckbindung der Zahlungen

Die Einnahmen aus den Zahlungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden anteilig zur Senkung der Offshore-Netzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes sowie für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes verwendet.

§ 58

Meeresnaturschutzkomponente

(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 20 von 100 des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als zweckgebundene Abgabe zur Förderung von Maßnahmen des Meeresnaturschutzes an den Bundeshaushalt. Diese Mittel werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewirtschaftet.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats, die Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 zu regeln.

§ 59

Stromkostensenkungskomponente

(1) Der bezuschlagte Bieter zahlt an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Stromkostensenkungskomponente in Höhe von 80 von 100 des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die zur Senkung der Kosten verwendet wird, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.

(2) Die Stromkostensenkungskomponente nach Absatz 1 ist über einen Zeitraum von 20 Jahren in gleichbleibenden jährlichen Raten zu zahlen, beginnend mit der Erbringung des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 4.“

44. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 6.
45. Die bisherigen §§ 39 bis 47 werden §§ 60 bis 68.
46. In § 61 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „Abschnitt 2“ die Angabe „und Abschnitt 4“ ergänzt.
47. In § 63 Absatz 1 werden die Wörter „zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche folgt“ durch die Wörter „vier Wochen nach Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche“ ersetzt.
48. In der Überschrift des Teils 4 werden die Wörter „des Stroms“ durch die Wörter „der Energie“ ersetzt.
49. In § 65 Absatz 1 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt, werden hinter dem Wort „sowie“ die Wörter „Offshore-Anbindungsleitungen und“ eingefügt, werden die Wörter „Strom“ durch die Wörter „anderen Energieträgern“ ersetzt, nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen jeweils“ eingefügt und nach dem Wort „der“ das Wort „jeweils“ gestrichen.
50. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „und Plan genehmigung“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen bedürfen der Planfeststellung. Abweichend von Satz 1 bedürfen die wesentliche Änderung von Einrichtungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen auf zentral voruntersuchten Flächen, die den Vorgaben der Verordnung nach § 12 Absatz 5 entsprechen, der Plangenehmigung. Gleiches gilt für Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern.“

51. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „und Plangenehmigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahrens“ die Wörter „oder Plangenehmigungsverfahren“ und nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Genehmigung“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Angaben „§ 23 oder nach § 34“ durch die Angaben „§ 23, § 34, § 43 oder nach § 54“ ersetzt, die Angabe „§ 67a“ durch die Angabe „§ 92“ und die Angabe § 66 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 90 Absatz 2“ ersetzt.

52. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Außerbetriebnahme einschließlich der Beseitigung als Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 Absatz 2,“
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ein Verlangen nach Satz 1 nur einmalig und innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt und werden die Wörter „sowie durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die von der Planfeststellungsbehörde zu setzende Frist nach

§ 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Monat nicht überschreiten darf.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben
- e) Der Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigung nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes wird durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der in Absatz 1 genannten Unterlagen nach Absatz 3 sowie § 73 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 19 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die Unterlagen gegeben.“

53. Der bisherige § 48 wird § 69 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Plan oder die Plangenehmigung in Teilabschnitten feststellen und erteilen.“

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Planfeststellungsbeschluss und in der Plangenehmigung zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens sowie eines Betriebs der Windenergieanlagen auf See, der eine effektive Nutzung und Auslastung der zugewiesenen Netzanbindungskapazität gewährleistet, unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans Maßnahmen bestimmen und Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen. Für Pilotwindenergieanlagen auf See kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine angemessene Frist für den Beginn der Errichtung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens setzen.“

- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Plan und die Plangenehmigung dürfen nur festgestellt und erteilt werden, wenn

1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird,

- a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und

- b) kein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen besteht, das nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann, und
2. die Sicherheit des Verkehrs nicht erheblich gefährdet wird,
 3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird,
 4. er mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,
 5. er mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,
 6. er mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist,
 7. die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 wirksam erklärt wurde, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See oder auf sonstige Energiegewinnungsanlagen bezieht.
 8. andere Anforderung nach diesem Gesetz und sonstige zwingende öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 ist zu berücksichtigen.“

cc) Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4 und in dem neuen Satz 3 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „oder die Plangenehmigung dürfen“ ersetzt.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll einen Planfeststellungsbeschluss für Windenergieanlagen auf See innerhalb von 18 Monaten erteilen.“

g) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung ganz oder teilweise aufheben, wenn

1. Einrichtungen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung sind, während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr nicht mehr betrieben worden sind oder
2. Fristen nach Absatz 3 nicht eingehalten werden.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.
- h) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „in Abweichung von § 70 auch“ eingefügt.
- i) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See oder für eine Anlage zur sonstigen Energiegewinnung, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, werden befristet auf 25 Jahre erteilt. Die Frist nach Satz 1 beginnt 12 Monate nach der Übermittlung des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 3 oder § 14 Absatz 1 Nummer 4 der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Frist nach Satz 1 gilt einheitlich für sämtliche Einrichtungen nach Satz 1. Eine nachträgliche Verlängerung der Befristung um höchstens zehn Jahre ist einmalig möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht und die Betriebsdauer der zugehörigen Netzanbindung dies ermöglicht. Bei der Entscheidung über eine nachträgliche Verlängerung der Befristung sind Aufwendungen des Vorhabenträgers zum Repowering nach § 89 zu berücksichtigen.“

- j) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.
- k) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
- l) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Der Träger des Vorhabens ist auf Aufforderung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Übersendung der Einspeisedaten der errichteten und in Betrieb befindlichen Anlagen verpflichtet. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die technischen Maßgaben für die Datenübermittlung vorgeben. Der Träger des Vorhabens teilt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Daten in dem vorgegebenen Format mit. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die gespeicherten Informationen veröffentlichen. Für die Veröffentlichung der Daten sind die Informationszugangsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

54. Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:

„§ 70

Plangenehmigung

(1) Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen. § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung soll im Fall des § 66 Absatz 1 Satz 2 nur dann erfolgen, wenn das Vorhaben im Vergleich mit der nach § 12 Absatz 5 erlassenen Verordnung zusätzliche erhebliche oder andere Auswirkungen auf die in § 69 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genannten Belange hat.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll eine Plangenehmigung in den Fällen von § 66 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 innerhalb von 12 Monaten erteilen. “

55. Der bisherige § 49 wird § 71 und in dem neuen § 71 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder das Plangenehmigungsverfahren“ eingefügt, werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt, das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und die Angabe „§ 48 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 3“ ersetzt..
56. Der bisherige § 50 wird aufgehoben.
57. Der bisherige § 51 wird § 72 und wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund einer nach den §§ 5 bis 12 beim Flächenentwicklungsplan oder der Voruntersuchung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken. Gleiches gilt, soweit eine Windenergieanlage auf See oder eine sonstige Energiegewinnungsanlage in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt.

(2) [Für marine Biotope sollen gesonderte Schwellenwerte festgesetzt werden.] “

58. Der bisherige § 53 wird § 74 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
59. Der bisherige § 54 wird § 75 und in dem neuen § 75 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt und die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.
60. Der bisherige § 54a wird § 76 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Soweit Vorhaben, die nach § 45 Absatz 1 der Planfeststellung bedürfen, Offshore-Anbindungsleitungen im Sinn des § 3 Nummer 5 betreffen,“ durch die Wörter „Auf Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „nach § 66 Absatz 1“ eingefügt.
61. Der bisherige § 55 wird § 77 und wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Pflichten der verantwortlichen Personen

(1) Die im Sinne von § 78 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Einrichtung während der Errichtung, des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung,

1. keine Gefahren für die Meeresumwelt,
2. keine erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs,
3. keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung, oder
4. keine dauerhaften Beeinträchtigungen sonstiger überwiegender öffentlicher Belange

ausgehen. Abweichende Zustände sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden.

(2) Die verantwortlichen Personen haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen, wenn betriebliche Maßnahmen geplant sind, die für die vorausschauende Planung einer Nachnutzung der genutzten Fläche Wirkung entfalten können, insbesondere wenn eine vorzeitige Außerbetriebnahme von Einrichtungen erwogen wird.“

62. Der bisherige § 56 wird § 78.

63. Der bisherige § 57 wird § 79 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einrichtungen, ihre Errichtung, ihr Betrieb und ihre Beseitigung unterliegen der Überwachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Führt eine Einrichtung während der Errichtung, des Betriebs oder der Beseitigung zu einer Gefahr für die Meeresumwelt oder einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs oder einer dauerhaften Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Errichtung, den Betrieb oder die Beseitigung ganz oder teilweise bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung der Errichtung oder des Betriebs oder der Beseitigung zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen zuvor ergangenen Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung aufheben und die Beseitigung der Einrichtung anordnen. Bei der Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „und Leichtigkeit“ und „oder sonstige überwiegende öffentliche Belange oder private Rechte“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und Leichtigkeit“ und „oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange“ gestrichen.

64. Der bisherige § 58 wird § 80.

- a) Die Absätze 1 und 2 des neuen § 80 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, sind die Einrichtungen zu beseitigen, mit dem Ziel die vollständige Nachnutzung sowie die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fläche zu gewährleisten. Über den Umfang der Beseitigung entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unter Berücksichtigung der in § 69 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Belange, des Stands der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beseitigung und der allgemein anerkannten internationalen Normen sowie den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 96 Nummer 7..

(2) Der Vorhabenträger soll die Beseitigung spätestens binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Rückbauverpflichtung abschließen.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 48 Absatz 6“ ersetzt durch die Angaben „§ 69 Absatz 6 und § 66 Absatz Satz 2 und Satz 3“.

65. Der bisherige § 59 wird § 81 und wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. innerhalb von

- a) 12 Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 43 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 stellen und die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen, oder
- b) 24 Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 54 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin“ durch die Wörter „spätestens zwei Monate nachdem der Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 verbindlich geworden ist“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Zuschläge nach § 23 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am 10. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“

66. Der bisherige § 60 wird § 82 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2b und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird die Angabe „§ 59“ jeweils durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „Nummer 1“ die Angabe „100 Prozent“ eingefügt.
67. Der bisherige § 61 wird § 83 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt und in Absatz 2 sowie in Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 59 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 2“ ersetzt.
68. Der bisherige § 62 wird § 84 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag, den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht zurückgeben.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt, nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ werden die Wörter „oder Plangenehmigungsverfahren, einer vom Bieter durchgeführten Voruntersuchung zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens,“ angefügt und die Angabe „§ 48 Absatz 2 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 69 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
69. Der bisherige § 63 wird § 85 und in Absatz 3 wird die Angabe „§ 56 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 5“ ersetzt.
70. Der bisherige § 63a wird § 86.
71. Der bisherige § 64 wird § 87 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuschlägen“ die Wörter „, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahrens“ die Wörter „eines Plangenehmigungsverfahrens“ ergänzt.
- c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „erlöschen der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die Rechte und Pflichten nach Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2, und“
- d) In Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Plangenehmigung“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt und die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.
72. Der bisherige § 65 wird § 88 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 60 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
73. Nach § 88 wird folgender § 89 eingefügt:

„§ 89

Repowering

(1) Der Vorhabenträger kann vor Ablauf der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Antrag auf Austausch einer bestehenden Windenergieanlage auf See stellen (Repowering). Das Repowering nach Satz 1 umfasst insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und Geräten zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Über Anträge nach Satz 1 soll im Plangenehmigungsverfahren nach § 66 Absatz 1 entschieden werden. Dabei sind nur solche Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Belange nach § 69 Absatz 3 erheblich sein können.

(2) Soweit der Austausch von Windenergieanlagen auf See die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu der Gründungsstruktur der bestehenden Windenergieanlage auf See vorsieht, liegt kein Repowering im Sinn des Absatz 1 Satz 1 vor.

(3) Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wird durch Absatz 1 nicht berührt.“

74. Der bisherige § 66 wird § 90 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 80 ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3“ ersetzt.

75. Der bisherige § 67 wird § 91 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen“ die Wörter „oder Plangenehmigungen“ eingefügt, die Angaben „§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ werden durch die Angaben „§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und die Angabe „§ 48 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 69 Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

76. Der bisherige § 67a wird § 92 und die Angabe „§ 71 Nummer 5“ wird durch die Angabe „§ 96 Nummer 5“ ersetzt.

77. Die bisherigen §§ 68 und 69 werden §§ 93 und 94.

78. Der bisherige § 70 wird § 95 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6“ ersetzt.

79. Der bisherige § 71 wird § 96 und wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 Buchstabe b) wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 60 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe §§ 45 bis 54“ durch die Angabe „§§ 66 bis 75“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- f) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. zur Beseitigung von Einrichtungen,

- a) nähere Anforderungen an Art und Umfang der Beseitigung, insbesondere Kriterien für die Wiedernutzbarmachung, für die Nachnutzung sowie die Wiederherstellung der Flächen,
- b) ergänzende Festlegungen zur Einhaltung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik,
- c) Verfahrensschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Beseitigung von Einrichtungen.

8. zum Repowering,

- a) die Voraussetzungen für die Durchführung des Repowering,
- b) die Anforderungen an das durchzuführende Repowering einschließlich Regelungen zu der Verwendung bestehender Gründungsstrukturen.“

80. Der bisherige § 73 wird § 98 und Nummer 1 des neuen § 98 wird wie folgt gefasst:

- 9. „vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf seiner Internetseite sowie Bekanntmachungen nach § 74 zusätzlich in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie),“

81. Der bisherige § 74 wird § 99 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut des bisherigen § 74 wird Absatz 1 und die Angabe „§ 48“ wird durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Verwaltungsakte zur Durchführung des Teils 4 Abschnitt 2 werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vollzogen. Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schifffahrtspolizeilichen Befugnissen sowie den Vollzugsbeamten der Bundespolizei und der Zollverwaltung angewandt.

(3) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen regeln

das Zusammenwirken der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundespolizei und der Zollverwaltung.“

82. Der bisherige § 75 wird § 100 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 57 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

83. Der bisherige § 76 wird § 101 und wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erfolgt aufgrund von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.“

84. Der bisherige § 77 wird § 102 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 74 bis 76“ durch die Angabe „§§ 99 bis 101“ ersetzt.
- d) Der Absatz 3 des neuen § 102 wird aufgehoben.

85. Der bisherige § 78 wird § 103.

86. Der bisherige § 79 wird § 104 und der neue § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben nach diesem und im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.“

87. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 80 Absatz 3)

Anforderungen an Sicherheitsleistungen

1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage EUR 1.500.000, je sonstige Energiegewinnungsanlage EUR 1.000.000 sowie je Offshore-Anbindungsleitung EUR 50.000.000, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung geregelte Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.
2. Die Art der Sicherheit ist so zu wählen und der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherungszweck stets gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für den Fall des Übergangs des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Inhaber und, soweit der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person ist, für den Fall der Vornahme von Änderungen an dieser juristischen Person.
3. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung.
4. Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsverprechens eines Kreditinstitutes als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden. Betriebliche Rückstellungen können zugelassen werden, soweit sie insolvenzsicher sind und bei Eintritt des Sicherungsfalls uneingeschränkt für den Sicherungszweck zur Verfügung stehen.
5. Die Sicherheitsleistung ist so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für die Beseitigung der Anlage nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zur Verfügung stehen.
6. Die finanzielle Sicherheit ist mindestens alle vier Jahre von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist anzupassen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen bei der Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Unternehmer für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 29b wird folgende Nummer 29c eingefügt: „29c. Offshore-Anbindungsleitungen Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,“
 - b) Die bisherige Nummer 29c wird Nummer 29d.
2. In § 12e Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch die Wörter „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.
3. § 17d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nicht, bevor die Eignung einer durch sie anzubindenden Fläche zur Nutzung von Windenergie auf See gemäß § 12 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt wurde“ durch die Wörter „sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3, 4 und 6 werden gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und nach dem Wort „hat“ wird das Wort „spätestens“ ergänzt.
 - dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 4 und in dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“, die Angaben „§§ 23 oder 34“ durch die Angaben „§§ 23, 34, 43 oder 54“ und die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 95“ ersetzt.
 - ee) In dem neuen Satz 5 ist die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ zu ersetzen.
 - ff) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „nach Satz 6“ gestrichen.
 - gg) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
 - hh) In dem neuen Satz 9 werden die Angaben „2, 3 und 7“ durch die Angaben „2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angaben „§§ 23 oder 34“ durch die Angaben „§§ 23, 34, 43 oder 54“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Angaben „§§ 23 oder 34“ durch die Angaben „§§ 23, 34, 43 oder 54“ ersetzt.

- d) In Absatz 6 Satz 4 ist die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „spätestens“ ergänzt.
 - f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 65“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
 - g) In Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
4. In § 17e Absatz 2 wird in den Sätzen 1 und 6 jeweils die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
5. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Komma am Ende folgende Wörter eingefügt: „mit Ausnahme von Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen“.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „integriert werden“ folgende Wörter eingefügt: „, einschließlich Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen“.

Artikel 3

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 6 werden jeweils die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch das Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „§ 44 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1“ ersetzt.
- 3. In § 17 Satz 1 wird das Wort „Anbindungsleitungen“ durch das Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.
- 4. In § 18 Absatz 1 werden vor dem Wort „bedürfen“ die Wörter „, mit Ausnahme von Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen“ eingefügt.
- 5. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „, einschließlich Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan

§ 2 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die im Bundesbedarfsplan mit „C“ gekennzeichneten Vorhaben sind Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes.“

Artikel 5

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

In § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... **[einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor]** geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „auf zentral voruntersuchten Flächen“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Energie-Umlagen-Gesetzes

Anlage 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes vom ... **[einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor]** wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.7 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 80“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird folgende Nummer 4.9 angefügt:

„4.9 Zahlungen nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich.

Die Ausbauziele für Windenergie auf See sollen auf Grundlage der Koalitionsvereinbarungen auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 erheblich gesteigert werden. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür möglichst frühzeitig zu schaffen und verlässlich auszugestalten.

Die Anhebung des Ausbauziels auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030 leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See zeichnet sich durch eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung aus und weist hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken.

Die ambitionierte Erhöhung des Ausbauziels für Windenergie auf See muss unterstützt werden durch weitere Optimierungen am bestehenden Modell zur Flächenentwicklung, zur Voruntersuchung der für die Windenergie benötigten Flächen und zur anschließenden Ausschreibung der Flächen sowie an den Zulassungs- und Vollzugsverfahren. Daneben muss eine Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen erfolgen, um das Ausbauziel von mindestens 30 GW erreichen zu können.

Die Nutzung des auf See erzeugten Stroms erfordert die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Stroms erforderlichen Infrastruktur. Dafür besteht eine gemeinsame Verantwortung von Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern.

In Folge der fortbestehenden Abgabe von 0-Cent-Geboten müssen Regelungen geschaffen werden, um eine Differenzierung der Gebote zu ermöglichen, eine Überförderung der Bieter zu vermeiden und einen Rückfluss von Einnahmen zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirken eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Angesichts der erhöhten Ausbauziele und des beschleunigten Ausbaus bedarf das WindSeeG einer grundlegenden Überarbeitung.

Um die nötige Dynamik des Ausbaus der Windenergie auf See zu erzeugen, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des WindSeeG 2020 sowie ergänzend Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

Dieser Gesetzentwurf schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ausbauziele.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die gesetzlichen Ausbauziele werden auf Grundlage der Ziele aus dem Koalitionsvertrag auf mindestens 30 GW bis 2030, mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045 angehoben und Ausbauvolumina gesetzlich vorgegeben.
- Dazu werden Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen vorgezogen und zudem auch nicht zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben, an zwei separaten Ausschreibungsterminen im Jahr. Die Ausschreibung von Flächen dieser beiden Kategorien wird auch nach der Erreichung des Ausbauziels von 30 GW hinaus fortgesetzt, mit einer hälftigen Aufteilung der Ausschreibungsvolumina.
- Das Ausschreibungsdesign für Windenergie auf See wird angepasst. Es werden unterschiedliche Ausschreibungsdesigns für zentral voruntersuchte Flächen und für nicht zentral voruntersuchte Flächen eingeführt.
- Für zentral voruntersuchte Flächen erfolgt der Zuschlag in der Ausschreibung an den Bieter mit dem geringsten anzulegenden Wert für einen Differenzvertrag (Contract-for-Difference) mit zwanzigjähriger Laufzeit.
- Für nicht zentral voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien, worunter ein Gebot für eine Zahlung fällt, an den Bieter mit der höchsten Punktzahl. Die Kriterien neben der Zahlung sind der Energieertrag, der umfassendste PPA-Abschluss, die Vereinbarkeit mit Natur- und Artenschutz und die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter.
- Die Einnahmen aus den Zahlungen bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen fließen zu 80 Prozent in die Offshore-Netzumlage und zu 20 Prozent in den Naturschutz. Dadurch leistet die Einführung der Zahlung einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten und erhöht die Akzeptanz des Ausbaus, in dem Belange des Naturschutzes gestärkt werden.
- Die Prüfung und Bewertung der Gebote im Zuge der Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen erfolgt durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.
- Für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen werden Realisierungsfristen vorgegeben.
- Der Zeitraum für die Gebotsabgabe bei zentral voruntersuchten Flächen wird auf vier Monate verkürzt.
- Flächen, die keinen Zuschlag bekommen haben, werden erneut im anderen Ausschreibungsdesign ausgeschrieben.
- Der Höchstwert wird im Zuge der Umstellung des Ausschreibungsdesigns auf Differenzverträge angepasst.
- Die Möglichkeit der Inhaber von Projekten vor Schaffung des WindSeeG auf Kostenerstattung für ihre noch verwertbaren Daten wird auf nicht zentral voruntersuchte Flächen erweitert.

- Erforderliche Sicherheitszahlungen werden angesichts absehbar einhundertprozentiger Realisierungsrate der Projekte aus den Übergangsausschreibungen sowie internationaler Erfahrungen teilweise herabgesetzt. Zudem wird die Leistung der vollen Sicherheit erst innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlag vorausgesetzt. So erfolgt eine Entlastung der Bieter unter Wahrung einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit.
- Es erfolgen umfassende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. So werden Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte stärker gebündelt. Erneute Erhebungen bereits zuvor untersuchter Aspekte entfallen.
- Bei zentral voruntersuchten Flächen entfällt das Planfeststellungsverfahren und wird ersetzt durch ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren.
- Die Belange der Windenergie auf See in der Abwägung werden gestärkt.
- Es werden Vorgaben zur Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung erlassen.
- In Schutzgebieten dürfen Windenergieanlagen nur gebaut werden, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- Vorgaben für das Vorliegen der Beeinträchtigung mariner Biotope.
- Übertragung der Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz.
- Um eine effiziente und zügige Nachnutzung von Flächen sicherzustellen, werden Vorgaben zur Planung und Vorbereitung der Nachnutzung sowie zu Repowering erlassen.
- Es werden Vorgaben zur Planung und Genehmigung von Wasserstoffpipelines erlassen.
- Die Offshore-Netzanbindung kann künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden. Diese Maßnahme beschleunigt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre.
- Der voraussichtliche Fertigstellungstermin wird bereits 36 Monate vor dem Eintritt zum verbindlichen Fertigstellungstermin. Daran anknüpfend muss der Nachweis der bestehenden Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See bereits 2 Monate nach dem Entstehen der Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins vorgelegt werden.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die ambitionierten deutschen Ausbauziele für Windenergie auf See als wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen zu erreichen.

Am 19. Januar 2022 wurde ein Fachgespräch zum Thema „Weiterer Ausbau der Windenergie auf See“ durchgeführt, an dem viele Akteure der Offshore Branche teilgenommen haben. Kerninhalt des Fachgesprächs war die Frage nach den Möglichkeiten, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen. Die Hinweise aus dem Fachgespräch sind insbesondere in die Überlegungen zur Ausgestaltung des Ausschreibungsvolumens und des Ausschreibungsdesigns eingeflossen.

Am 3. Februar 2022 wurde gemeinsam mit der Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, naturschutzfachliche Fragestellungen des Ausbaus der Windenergie auf See mit Naturschutzverbänden besprochen. Am 8. Februar 2022 wurde der bereits bestehende Offshore-Dialogprozess unter Beteiligung des BMUV, des BMDV, der BNetzA, des BSH, des BfN, der Übertragungsnetzbetreiber und der Offshore-Branche auf Ministerienebene fortgesetzt. Dabei zeigte sich ein breiter Konsens für den weiteren Ausbau der Windenergie auf See und die Umsetzung der Ausbauziele. Die in diesem Termin vorgestellten Überlegungen zur Ausschreibung auch nicht zentral voruntersuchter Flächen und zur Ausgestaltung von zwei unterschiedlichen Ausschreibungsdesigns für zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen wurden breit begrüßt.

Darüber hinaus werden die Offshore-Branche und sonstige Interessenvertreter die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen der Länder und Verbändeanhörung in Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf zu äußern. Gemäß § 6 Abs. 3 LobbyRG wird die Beteiligung von Interessenvertretern bei der Gesetzgebung nach § 47 GGO nur dann erfolgen, wenn die Eintragung in Lobbyregister gemäß den gesetzlichen Vorgaben vollständig erfolgt ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Diese Artikel des vorliegenden Gesetzes fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Windenergie-auf-See-Gesetz regelt die bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschter Technologie sowie das Verfahren zur Planfeststellung bzw. Genehmigung dazugehöriger Einrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Strom- und Gasversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen. Die Änderungen dienen der energiewirtschaftlichen Bedarfsplanung für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Angesichts der regionalen Ungleichverteilung von Erzeugungs- und Entnahmelasten und einer Netzbetreiberstruktur von mindestens vier privaten Übertragungsnetzbetreibern ist eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erforderlich, um die Wirtschaftseinheit und Rechtseinheit zu wahren.

Die Stromwirtschaft ist eine Schlüsselbranche für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Ein einheitliches, verbindliches Konzept der zu realisierenden Maßnahmen, wie sie das Bundesbedarfsplangesetz enthält, dient daher der Wahrung der Wirtschaftseinheit.

Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Da die Nichtrealisierung einzelner notwendiger Projekte die Bedarfsberechnung auch für andere Projekte beeinflussen kann, muss die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für sämtliche Vorhaben bundesweit festgestellt werden.

Soweit insbesondere der Artikel 1 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien dient, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieser beiden Gesetze ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieser Gesetze ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient u.a. der Umsetzung der Vorgaben aus dem Sekundärrecht. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist er vereinbar.

Der Gesetzentwurf setzt außerdem die überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen vom 27. Januar 2022 (C (2022) 481 final) um. Aufgrund der Haushaltsfinanzierung des EEG 2023 ist die Förderung erneuerbarer Energien durch das WindSeeG als Beihilfe anzusehen und es sind die Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu beachten. Die neuen Beihilfe-Leitlinien der Kommission werden seit dem 27. Januar 2022 auf Beihilfeentscheidungen angewendet. Soweit hieraus Anpassungsbedarf für das WindSeeG resultiert, werden die neuen Vorgaben durch diesen Gesetzentwurf umgesetzt. Die Bundesregierung wird eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs möglichst vor dem Wirksamwerden der Maßnahme auch im Rahmen eines beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens absichern.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist vorgesehen, dass die Ausschreibungen wie auch in der Vergangenheit und im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehen, durchgeführt werden. Im Übrigen werden Regelungen, deren zeitlicher Anwendungsbereich abgelaufen ist, aufgehoben. Dies dient der laufenden Rechtsbereinigung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Durch die Zielerhöhung von 20 Gigawatt auf 30 Gigawatt bis 2030 und der Setzung eines Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045 trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Im kleineren Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Auch könnte die Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens einen positiven Einfluss auf den Wettbewerb haben. Somit dürfte das Regelungsvorhaben auch zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Ressourcenschonung (Indikator 8.1) sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Indikator 8.4) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem der Ausbau moderner Infrastrukturen für Windenergieanlagen auf See erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie auf See und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig über den Haushalt finanziert und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet. Die dafür notwendigen Mittel werden im EKF-Titel 6092 – 683 07 „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ bereitgestellt.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175.453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111.466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38.487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon 1 Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich.

4. Erfüllungsaufwand

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Bundesamt für Naturschutz und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Um das erhöhte Ausbauziel von mindestens 30 GW bis 2030 erreichen zu können, werden bis 2025 insgesamt 10 GW zusätzlich ausgeschrieben, gegenüber dem Windenergie-auf-See-Gesetz 2020. Hinzu kommt die Aufnahme eines neuen Langfristziels bis 2045, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. vorgesehen.

Die zusätzlich auszuschreibenden Kapazitäten entfallen etwa je zur Hälfte auf zentral voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen. Auch nach 20256 sollen pro Jahr 4 GW Kapazitäten ausgeschrieben werden, die dann ab 2030 installiert werden, je hälftig zentral voruntersucht. Dies entspricht einer Verdopplung gegenüber der im Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 angelegten Menge.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird daher von zwei zusätzlich auszuschreibenden Flächen mit je ein Gigawatt jährlich ausgegangen, die je hälftig auf Ausschreibungen für zentral voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen entfällt. Für die Ausschreibungs-

jahre 2023 bis 2026 wird aufgrund der höheren auszuschreibenden Kapazitäten einmalig von einem um 50 Prozent erhöhten Erfüllungsaufwand ausgegangen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht durch die Kosten für die Angebotserstellung und die Sicherheitsleistung. Dabei sind die Änderungen am Ausschreibungsdesign zu berücksichtigen. Die Gebotslegung für zentral voruntersuchte Flächen entspricht der bisherigen Praxis. Für nicht voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien. Entsprechend wird ein etwas erhöhter Aufwand der Bieter bei der Gebotslegung unterstellt.

Die folgenden Annahmen zu den Kosten der Angebotserstellung stützen sich auf Aussagen von Marktteilnehmern im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts Windenergie auf See im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese Kosten variieren u.a. abhängig von der Dauer der Gebotslegung und dem Personalaufwand. Dabei wird angenommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Qualifikationsniveau mit der Gebotserstellung betraut sind.

Hier wird zur Kostenermittlung für den Fall zentral voruntersuchter Flächen von einer Dauer der Gebotslegung von vier Monaten (entspricht 640 Stunden) und einem Personalaufwand von zwei Mitarbeitern mit hohem Qualifikationsniveau (80,40 Euro/h) mit Lohnkosten in Höhe von rund 50.000 Euro pro Mitarbeiter ausgegangen; pro Gebot rund 100.000 Euro. Im Falle nicht zentral voruntersuchter Flächen, die anhand qualitativer Kriterien vergeben werden, wird ein um 50 Prozent erhöhter Aufwand der Gebotslegung angenommen; pro Gebot rund 150.000 Euro. Pro Ausschreibung ergeben sich bei einer unterstellten Fallzahl von drei Geboten insgesamt Kosten der Angebotserstellung in Höhe von rund 300.000 Euro im Falle zentral voruntersuchter Flächen, bzw. von rund 450.000 Euro im Falle nicht zentral voruntersuchter Flächen. Die jährlichen Kosten der Angebotslegung belaufen sich also auf rund 750.000 Euro.

Zudem sind die Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2022 bezüglich der Sicherheitsleistungen zu beachten. So wird die Sicherheitsleistung für voruntersuchte Flächen um 50 Prozent reduziert auf 100 Euro pro Kilowatt; die Sicherheitsleistung für nicht voruntersuchte Flächen beträgt unverändert 200 Euro pro Kilowatt. Bieter müssen dabei zum Gebotstermin nur 25 Prozent der Sicherheitsleistung hinterlegen, die übrigen 75 Prozent sind nur vom erfolgreichen Bieter innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlag zu hinterlegen. Einer Anlagengröße von einem Gigawatt entspricht eine Sicherheitsleistung von 100 Mio. Euro bei voruntersuchten Flächen bzw. 200 Mio. Euro bei nicht voruntersuchten Flächen.

Bei jedem Gebot fallen Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherleistung hinterlegt werden müssen. Es werden Bürgschaftszinsen in Höhe von 1% unterstellt. Für den Anteil von 25 Prozent der Sicherheitsleistung, die durch alle Bieter zu leisten ist, wird eine Verweildauer von vier beziehungsweise sechs Monaten unterstellt, da die Sicherheit im Falle der unterlegenen Bieter nach Abschluss der Ausschreibung zurückerstattet wird bzw. im Falle des erfolgreichen Bieters auf 100 Prozent aufzustocken ist, für die dann verbleibende Verweildauer. Für die Bezuschlagten erfolgt die Erstattung der Sicherheit erst bei Realisierung. Dabei wird von einer Verweildauer von 60 Monaten ausgegangen (alt: über fünf Jahre 6,2 Millionen Euro pro Fall). Im Falle der nicht zentral voruntersuchten Flächen wird von einer Verweildauer von 72 Monaten ausgegangen.

Die jährlichen Zinskosten für die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen, die sich aus den zwei zusätzlich auszuschreibenden Flächen ergeben, betragen insgesamt rund 16,7 Millionen Euro.

Die jährlichen Gesamtkosten aus Angebotslegung und Zinskosten betragen entsprechend rund 17,45 Millionen Euro. Aufgrund der erhöhten Ausschreibungsmengen in den Jahren 2023 bis 2026 wird für diese Jahre ein einmalig um 50 Prozent erhöhter Erfüllungsaufwand angenommen. Dieser beläuft sich entsprechend auf etwa 26,2 Millionen Euro.

Dieser Aufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Nach Maßgabe des aktuellen Destatis-Leitfadens (Januar 2022) zur Darstellung und Berechnung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesverwaltung entstehen der Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung der Fachaufgaben Personalkosten in Höhe von 112.800 Euro (eine Personaleinheit im höheren Dienst).

5. Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen, wenn eine zentral voruntersuchte Fläche ausgeschrieben wird. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist noch nicht absehbar. Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Einführung einer zweiten Gebotskomponente kann bei hinreichendem Wettbewerb die Offshore-Netzzulage sinken oder ein möglicher Anstieg durch den steigenden Bedarf an Offshore-Anbindungsleitungen gedämpft werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der Windenergie auf See erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen.

Eine Evaluierung der Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichtes Windenergie auf See vorgesehen. Die Evaluierung soll anhand der Erreichung der Ausbauziele, die Windenergie auf See auf 30 Gigawatt bis 2030 und auf 70 Gigawatt bis 2045 auszubauen, bzw. der zwischenzeitlichen Fortschritte zur voraussichtlichen Zielerreichung erfolgen, ebenso wie anhand des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit. Dazu werden u. a. die installierte Leistung, die Ergebnisse der Ausschreibungen und die Entwicklung der Stromgestehungskosten untersucht.

Der nächste EEG-Erfahrungsbericht Windenergie auf See wird zum 31. Dezember 2023 auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht. Auch danach werden EEG-Erfahrungsberichte Windenergie auf See im regelmäßigen Turnus von vier Jahren vorgelegt.

Für die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Daten sowie eine angemessene Einbindung von Ländern, Kommunen und Verbänden wird Sorge getragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Bei den Änderungen des Inhaltsverzeichnisses handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung, Verschiebung, Aufhebung oder Umbenennung von Vorschriften.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 1 Absatz 2 Satz 1** wird das Ausbauziel für Windenergie auf See für das Jahr 2030 von 20 auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 erhöht. Außerdem werden zwei langfristige Ziele für die Jahre 2035 und 2045 festgelegt.

Die Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See auf 30 Gigawatt und die Einführung erhöhter langfristiger Ziele leisten einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Windenergie auf See weist eine vergleichsweise stetige Stromerzeugung und hohe durchschnittliche Volllaststunden auf. Des Weiteren sind die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken.

Alle Ziele sind dabei als Mindestziele ausgestaltet. Ein höherer Zubau ist damit nicht ausgeschlossen. Der Ausbau der Windenergie auf See soll so schnell wie möglich erfolgen, um die Energie- und Klimaziele sicher erreichen zu können.

Um die Ausbauziele zu erreichen, sind massive Anstrengungen erforderlich. Bis 2030 muss daher beinahe eine Vervierfachung der installierten Kapazität erfolgen, sowie die rechtzeitige Inbetriebnahme der Übertragungsnetz-Infrastruktur, die zum Abtransport des erzeugten Stroms an Land und in die Verbrauchszentren erforderlich ist.

Für das Jahr 2045 wird ein Langfristziel von 70 Gigawatt festgelegt. Diese Festlegung unterstreicht die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie auch langfristig zukommt. Das Ziel von 70 Gigawatt ist ambitioniert, aber realistisch. Der Raumordnungsplan für die ausschließliche Wirtschaftszone aus dem Jahr 2021 zeigt auf, dass die Ausweisung der für einen Ausbau von 70 Gigawatt Windenergie auf See erforderlichen Gebieten auch im Einklang mit anderen Nutzungsansprüchen möglich sein könnte. Es wird darauf ankommen, die im Raumordnungsplan genannten Potenzialflächen für die Windenergie auf See zu erschließen und weitere Gebiete hinzuzugewinnen.

Im Raumordnungsplan für die ausschließliche Wirtschaftszone, der am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, sind Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Windenergie auf See enthalten, die einen Ausbau auf 40 Gigawatt bis 2035 im Einklang mit anderen Schutz- und Nutzungsansprüchen ermöglichen.

Das Ziel von 70 Gigawatt bis 2045 bedeutet, dass im Flächenentwicklungsplan nach 2030 ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von vier Gigawatt in Betracht kommt. Diese Schrittgröße für neue Offshore-Netzanbindungen und neue Erzeugungsleistung erscheint auch mit Blick auf die erforderlichen planerischen Festlegungen des Flächenentwicklungsplans mit dem Ziel eines Gleichlaufs von Netzanbindungen und Erzeugungsleistung sinnvoll. Sie entspricht der Inbetriebnahme von durchschnittlich zwei neuen Offshore-Netzanbindungen in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie (525-kV-Spannungsebene, zwei Gigawatt Kapazität) pro Jahr für die ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee. Dies verdeutlicht, dass die Zielsetzung von 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 sehr ambitioniert ist.

Eine langfristige Zielsetzung ist aufgrund der langen Planungs- und Vorlaufzeiten eine notwendige Voraussetzung für eine effiziente Nutzung der Potenziale in der deutschen Nord- und Ostsee. Sie setzt den Rahmen für die Raumordnung und die Flächenplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, den Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen und des Übertragungsnetzes und die Investitionen in die Wertschöpfungsketten der Offshore-Windindustrie.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von **§ 1 Absatz 3** schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen fest: Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.⁶⁾ Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Windenergieanlage auf See und jede Offshore-Anbindungsleitung.

Darüber hinaus dient der Ausbau der Windenergie auf See als einer der maßgeblichen erneuerbare-Energien-Technologien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 vorschreibt. Die Windenergie auf See wird dabei nach Windenergie an Land und Photovoltaik den drittgrößten Anteil der Stromerzeugung stellen. Die erneuerbaren Energien insgesamt werden damit den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden.

Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.⁷⁾ Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich.

Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.⁸⁾

⁶⁾ EuGH, Urt. v. 04.05.2016 – C-346/14, Rn. 73.

⁷⁾ Vgl. EuGH, Urteil v. 10.07.1984, 72/83, Rn. 34.

⁸⁾ EU-Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

Die Einfügung des § 1 Absatz 3 soll im Falle einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien sollen daher bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 2 Absatz 1 Nummer 2** ist aufgrund der Anpassung des Ausschreibungsdesigns und der Umstellung der Förderung für Windenergie auf See erforderlich. In den wettbewerblichen Ausschreibungen erfolgt zukünftig keine Ermittlung der Marktprämie, sondern bei zentral voruntersuchten Flächen eine Ermittlung des anzulegenden Werts für Differenzverträge und bei nicht zentral voruntersuchten Flächen eine Ermittlung des erfolgreichen Bieters über qualitative Kriterien ohne Förderung für die Erzeugung von Strom.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird der Anwendungsbereich dieses Gesetzes um die Zulassung, die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Leitungen oder Kabeln erweitert, die Energie oder Energieträger aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen abführen. Damit wird u.a. eine Rohrleitungsanbindung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen ermöglicht, so dass neben dem Schiffstransport auch alternative Möglichkeiten des Abtransports von Energie oder Energieträgern in Betracht kommen.

Zu Nummer 4

Zu § 2a (Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine)

§ 2a regelt zum einen für alle Ausschreibungen ab dem Jahr 2023 die Ausschreibungsvolumen. Er regelt ferner die Verteilung der Ausschreibungsvolumen auf zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen sowie die Gebotstermine.

Zu Absatz 1

Mit der Neuregelung in **§ 2a Absatz 1 Satz 1** wird das Ausschreibungsvolumen für Windenergie auf See für die Jahre 2023, 2024 und 2025 festgelegt, um die erhöhten Ausbauziele bis 2030 erreichen zu können. Satz 2 legt das Ausschreibungsvolumen für Windenergie auf See für die Jahre ab 2026 auf jährlich 4000 Megawatt fest, um die erhöhten Ausbauziele bis 2035 und 2045 erreichen zu können. Das Ausschreibungsvolumen darf nach den stark erhöhten Ausschreibungsmengen in den Jahren 2023 bis 2025 nicht zu stark sinken. Für die industriellen Fertigungsprozesse und für den erforderlichen Hochlauf der Kapazitäten am Markt ist es erforderlich, die Ausschreibungsmengen nicht abrupt absinken zu lassen. Aus diesem Grund soll das Ausschreibungsvolumen ab dem Jahr 2026 grundsätzlich 4000 Megawatt betragen. Dies hat den erwünschten Nebeneffekt, dass das Ausbauziel für das Jahr 2035 von 40 Gigawatt wahrscheinlich deutlich übererfüllt werden kann. Der rasche Ausbau der Windenergie auf See ist zur Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität erforderlich.

Zu Absatz 2

§ 2a Absatz 2 legt fest, dass das jährliche Ausschreibungsvolumen ab dem Jahr 2026 je zur Hälfte auf zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen entfallen soll. Diese Verteilung führt dazu, dass der Zubau je zur Hälfte über den Abschluss von Differenzverträgen abgesichert wird oder ohne Förderung der Stromerzeugung erfolgt. Die Strommengen aus den nicht zentral voruntersuchten Flächen stehen folglich für eine

marktliche Absicherung durch privatwirtschaftliche Direktabnahmeverträge und damit zur Deckung des Grünstrombedarfs der Industrie zur Verfügung.

Zu Absatz 3

§ 2a Absatz 3 legt fest, dass zentral voruntersuchte Flächen ab dem Jahr 2023 zum Gebotstermin 1. Juli entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und mit der in der Eignungsfeststellung nach § 12 Absatz 5 festgestellten zu installierenden Leistung ausgeschrieben werden.

Zu Absatz 4

§ 2a Absatz 4 legt fest, dass nicht zentral voruntersuchte Flächen ab dem Jahr 2023 zum Gebotstermin 1. August entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans ausgeschrieben werden.

Zu Nummer 5

In **§ 3 Nummer 5** wird die Offshore-Anbindungsleitung neu definiert, da die bisherige Definition aufgrund des technologischen Fortschritts überholt war. Dem Windenergie-auf-See-Gesetz sowie insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und dem Bundesbedarfsplangesetz wird damit ein einheitliches Begriffsverständnis zu Grunde gelegt.

Die Begriffsbestimmung erfasst seeseitig sowohl das Standard-Anbindungskonzept in Gestalt der Direktanbindung der Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder Umspannplattformen der Übertragungsnetzbetreiber als auch das Anbindungskonzept mit Umspannplattform des Betreibers von Windenergieanlagen auf See.

Es wird klargestellt, dass unter die Definition alle Offshore-Anlagengüter des Übertragungsnetzbetreibers fallen, die zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See erforderlich sind, sowie die zugehörigen Onshore-Anlagengüter vom Anlandepunkt bis einschließlich zum Konverter beziehungsweise zur Kompensationsspule. Land- und seeseitig erforderliche Nebeneinrichtungen sind nur erfasst, sofern sie unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen dienen. Mit dem Verweis auf § 17d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wird klargestellt, dass diesbezüglich die Festlegungen des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gelten. Bei einem Umspannwerk an Land handelt es sich bis auf die der Offshore-Anbindung dienenden Nebeneinrichtungen demzufolge nicht um Betriebsmittel der Offshore-Anbindungsleitung. Dies gilt auch dann, wenn ein Umspannwerk oder eine Erweiterung eines solchen möglicherweise lediglich für den Anschluss eines Offshore-Anbindungssystems hergestellt wird. Das Umspannwerk ist Teil des Netzverknüpfungspunktes des landseitigen Übertragungsnetzes.

Bereits getroffene Zuordnungen der Bundesnetzagentur zu der Frage, ob eine Offshore-Anbindungsleitung vorliegt, bleiben unberührt und die zum Zeitpunkt der erstmaligen Errichtung der Anlagengüter getroffenen Zuordnungen sind für die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer beizubehalten.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung der **Überschrift des Teils 2** ist zur Abgrenzung zwischen zentral voruntersuchten Flächen sowie nicht zentral voruntersuchten Flächen erforderlich. Die Voruntersuchung nicht zentral voruntersuchter Flächen erfolgt nach dem Zuschlag durch den erfolgreichen Bieter.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung von **§ 4 Absatz 2 Nummer 1** stellt klar, dass die Ausbauziele nicht als Deckel für die Festlegungen des Flächenentwicklungsplans zu verstehen sind. Ein höherer Zubau als in § 1 Absatz 2 angestrebt, ist möglich und erwünscht.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in **§ 4 Absatz 3** erweitert den Zweck des Flächenentwicklungsplans um fachplanerische Festlegungen zu Leitungen oder Kabeln, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen abführen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden. Damit wird zum Beispiel eine Rohrleitungsanbindung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen ermöglicht, so dass neben dem Schiffstransport auch alternative Möglichkeiten des Abtransports von Energie oder Energieträgern in Betracht kommen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Streichung in **§ 5 Absatz 1 Satz 1** wird der zeitliche Fokus des Flächenentwicklungsplans erweitert. So adressiert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans bereits Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie auf See, die im Raumordnungsplan für die ausschließliche Wirtschaftszone 2021 ausgewiesen wurden und deren Nutzung erst nach 2030 erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in **§ 5 Absatz 1 Nummer 3** ist eine Folgeanpassung zur künftigen Ausschreibung von zentral voruntersuchten und nicht zentral voruntersuchten Flächen. Der Flächenentwicklungsplan stellt die Weiche, ob eine Fläche zentral voruntersucht wird oder nicht.

Zu Buchstabe b

Die Streichung in **§ 5 Absatz 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung in **§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neu Nummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe d

Durch die Neufassung von **§ 5 Absatz 2a Satz 1** wird die Beschränkung des Flächenentwicklungsplans aufgehoben, Festlegungen für sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten nur für insgesamt 25 bis 70 Quadratkilometer treffen zu können. Räumliche und technische Vorgaben können zukünftig auch für Nebenanlagen von Leitungen oder Kabeln getroffen werden, die Energie oder Energieträger abführen. Zudem wird klargestellt, dass eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen nicht zulässig ist. Eine solche würde die effiziente Nutzung der begrenzten Trassen oder Trassenkorridore für Offshore-Anbindungsleitungen

zum Abtransport des Stroms aus Windenergieanlagen auf See und damit das Erreichen der Ausbauziele verhindern.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

In **§ 5 Absatz 3 Satz 2** werden die Nummern 3 bis 5 neu gefasst. Es wird festgelegt, dass Festlegungen im Flächenentwicklungsplan insbesondere unzulässig sind, wenn sie die Sicherheit des Verkehrs erheblich gefährden, wenn sie die Sicherheit der Landes- und Bundesverteidigung beeinträchtigen oder wenn das Gebiet, die Fläche oder der sonstige Energiegewinnungsbereich nicht mit dem Schutzzweck der nach Bundesnaturschutzgesetz erlassenen Schutzgebietsverordnung vereinbar ist. Die Anpassung von **§ 5 Absatz 3 Satz 2** Nummer 5 erfolgt im Zuge einer Rechtsangleichung an **§ 57** sowie **§ 34 Absatz 2** und **§ 34 Absatz 3 bis 5** Bundesnaturschutzgesetz. Die bisherige Nummer 6 entfällt.

Durch die Änderung von Nummer 3 wird die Vorrangentscheidung von Windenergie auf See über andere Nutzungen verdeutlicht. Prüfungsmaßstab ist künftig nicht mehr jede Beeinträchtigung von Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Vielmehr ist künftig die Feststellung von erheblichen Gefahren für den Verkehr erforderlich, um Festlegungen im Flächenentwicklungsplan unzulässig zu machen. Die Leichtigkeit der Schifffahrt wird bereits auf Ebene der Raumordnung hinreichend berücksichtigt. Dies setzt für die behördliche Anwendungspraxis zwingend eine Abkehr von den bisherigen Berechnungsmodellen zur Kollisionswahrscheinlichkeit voraus.

Grundlage für die Änderung der Nummer 5 sind die Festlegungen des Raumordnungsplans für die ausschließliche Wirtschaftszone von 2021 zum Naturschutzgebiet Doggerbank. Demzufolge wird die Bundesregierung prüfen, ob die Erschließung eines zusätzlichen Potenzials von 4 bis 6 Gigawatt Windenergie auf See in diesem Schutzgebiet naturverträglich möglich ist und dazu Studien zur Windkraftnutzung auf der Doggerbank im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes in Auftrag geben. Die für Umwelt und Energie zuständigen Bundesministerien werden dem Kabinett bis zum 31.12.2024 einen Bericht vorlegen (Raumordnungsplan AWZ 2021, S. 18-19). Die Änderung der Nummer 5 ist notwendig, um diese Festlegung umzusetzen. Im Übrigen sehen die auf Grundlage von **§ 57** Bundesnaturschutzgesetz erlassenen Schutzgebietsverordnungen ebenfalls kein grundsätzliches Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen auf See in einem Schutzgebiet vor. Die Entscheidung darüber fällt auf Grundlage einer Abwägungsentscheidung. Die Ermöglichung einer solchen Abwägung auf Ebene des Flächenentwicklungsplan bedeutet nicht, dass in den Schutzgebieten ohne Weiteres die Errichtung von Windenergieanlagen auf See möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des **§ 5 Absatz 3 Satz 4** setzt eine Rechtsangleichung an die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie an die Vorschriften der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung um. So sollen Mehrfachprüfungen in der Planungskaskade vermieden werden.

Zu Buchstabe f

Die Neufassung in **§ 5 Absatz 4 Satz 2** erfolgt zur Klarstellung zu den Kriterien, die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Festlegung von Flächen und die zeitliche Reihenfolge ihrer Ausschreibung anlegt und ist notwendige Folgeanpassung zur Erhöhung der Ausbauziele und der Einführung von Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen. Das Kriterium der voraussichtlich zu installierenden Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung kommt neu hinzu.

Zu Buchstabe g

Bei der Änderung von **§ 5 Absatz 5 Satz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Anpassung von § 2 Absatz 2a.

Zu Buchstabe h

Die Anpassung in **§ 5 Absatz 5 Satz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in **§ 6 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 6 Absatz 3 Satz 7** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe c

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Flächenentwicklungsplans entfällt mit der Aufhebung von **§ 6 Absatz 5 Satz 3** die Notwendigkeit, einen Erörterungstermin durchzuführen. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und ist angesichts der fortbestehenden Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Flächenentwicklungsplans und zu dem Umweltbericht vertretbar.

Zu Buchstabe d

Die Streichung in **§ 6 Absatz 7** dient der Verfahrensbeschleunigung und Effizienz. Sie ist zudem eine Folgeanpassung an die stärkere Gewichtung der Windenergie auf See. Die umfassende Beteiligung aller Stellen wird zudem bereits auf der Planungsebene des Raumordnungsplans für die ausschließliche Wirtschaftszone sichergestellt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und das Bundesamt für Naturschutz werden zudem auch auf der nachgelagerten Ebene der Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Zu Buchstabe e

§ 6 Absatz 8 Satz 2 kann wegen Zeitablaufs entfallen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben. Satz 2 kann wegen Zeitablaufs entfallen. Mit der Aufhebung von Satz 3 entfällt die Regelung, dass eine Fortschreibung oder Änderung des Flächenentwicklungsplans zu erfolgen hat, soweit Pilotwindenergieanlagen auf See mit einer installierten Leistung von mindestens 100 Megawatt errichtet sind, um die voraussichtlich zu installierende Leistung um diese installierte Kapazität an Pilotwindenergieanlagen auf See zu verringern. Diese Regelung ist angesichts der deutlich erhöhten Ausbauziele nicht mehr erforderlich.

Zu **Buchstabe b**

§ 8 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben. Um die mit den erhöhten Ausbauzielen angestrebten Erzeugungskapazitäten erreichen und beibehalten zu können, wird es erforderlich sein, alle bereits durch die Windenergie auf See genutzten Flächen weiter zu nutzen.

Zu **Buchstabe c**

Die Anpassung in **§ 8 Absatz 4 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung eines Verweises. Durch die Neufassung von **§ 8 Absatz 4 Satz 3 und 4** wird die Möglichkeit für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, bei der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans auf einzelne Verfahrensschritte zu verzichten, erweitert auf Fälle, in denen keine wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Bestehen bleibt diese Möglichkeit wie bisher für den Fall nur geringfügiger Änderungen oder Fortschreibungen. Durch die Ergänzung werden die bisherigen Möglichkeiten der Verfahrenserleichterung ausgeweitet und damit eine möglichst zügige Fortschreibung erreicht.

Zu **Nummer 11**

Die Neufassung der **Überschrift von Teil 2 Abschnitt 2** erfolgt zur Abgrenzung der zentralen Voruntersuchung von Voruntersuchungen, die durch den bezuschlagten Bieter durchgeführt werden.

Zu **Nummer 12**

Zu **Buchstabe a**

Die Ergänzung des Wortes „zentral“ in der **Überschrift von § 9** ist um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Buchstabe b**

Die Änderungen in **§ 9 Absatz 1 Nummer 1** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Die Änderung in **§ 9 Absatz 1 Nummer 2** ist eine notwendige Folgeänderung der Anpassung des Genehmigungsregimes in Teil 5.

Zu **Buchstabe c**

Die Änderung in **§ 9 Absatz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Buchstabe d**

Zu **Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in **§ 9 Absatz 3 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Doppelbuchstabe bb**

Die Anpassung in **§ 9 Absatz 3 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung in **§ 9 Absatz 3 Satz 3** ermöglicht, dass die Voruntersuchung von Flächen bereits auf Grundlage eines Vorentwurfs des Flächenentwicklungsplans nach **§ 6 Absatz 2**

Satz 1 begonnen werden kann. Dies ist erforderlich, um Ausschreibungen von Flächen vorziehen und die erhöhten Ausbauziele einhalten zu können.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „zentralen“ in der **Überschrift von § 10** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in **§ 10 Absatz 1 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1** dient der Abgrenzung zwischen Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen und den neu eingeführten Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in **§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung in **§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit der Ergänzung von **§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4** werden die Voruntersuchungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für zentral voruntersuchte Flächen ergänzt um die Durchführung und Dokumentation von Untersuchungen, die erforderlich sind, um erhebliche Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf See zu identifizieren. In der Vergangenheit wurden und auch zukünftig werden im Rahmen der Voruntersuchungen auch Untersuchungen zur Sicherheit des Schiffsverkehrs durchgeführt. Daher wird diese Untersuchung in die Reihe der obligatorischen Standarduntersuchungen aufgenommen. In dem Zusammenhang wird die Untersuchung zudem zielgerichtet auf den neuen Prüfmaßstab des Gesetzes ausgerichtet. Dies setzt für die behördliche Anwendungspraxis eine Abkehr von den bisherigen Berechnungsmethoden zur Kollisionswahrscheinlichkeit voraus.

Über die Erweiterung des Katalogs in Nummer 4 können diese Untersuchungen auch in § 10a einbezogen werden, so dass noch verwertbare Daten aus den Gutachten, die sich auf die Sicherheit des Verkehrs beziehen, grundsätzlich erstattet werden können.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 10 Absatz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Anpassung in **§ 10 Absatz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „zentrale“ in der **Überschrift von § 10a** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 10a Absatz 1 Nummer 3** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung in **§ 10a Absatz 4** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Nummer 15

Zu § 010b (Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen)

Künftig sind auch Flächen zur Ausschreibung vorgesehen, die nicht zuvor zentral voruntersucht werden. Eine der zentralen Voruntersuchung vergleichbare Untersuchung wird in diesem Fall durch den bezuschlagten Bieter durchgeführt. Für die Inhaber von nicht realisierten Projekten, die sich auf Flächen beziehen, die künftig ohne zentrale Voruntersuchung ausgeschrieben werden, scheidet ein Erstattungsanspruch nach § 10a WindSeeG tatbestandlich aus. Der neue § 10b WindSeeG schafft daher unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsregelung auch für die Inhaber solcher Projekte, die sich auf nicht zentral voruntersuchte Flächen beziehen. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt dabei durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, während sich der Entschädigungsanspruch unmittelbar gegen den bei der Ausschreibung bezuschlagten Bieter richtet.

Zu Absatz 1

Aus Gleichbehandlungsgründen findet die Regelung des § 10a WindSeeG grundsätzlich auch auf die Ausschreibung von nicht zentral voruntersuchten Flächen Anwendung. Nur die Inhaber von Projekten, die nach § 10a Absatz 2 Satz 1 WindSeeG bis zum 30. Juni 2021 einen Antrag gestellt haben, sind von der Regelung des § 10b erfasst.

Um einen Übergang von dem Verfahren des § 10a in das des § 10b WindSeeG zu ermöglichen, prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auch im Hinblick auf nicht zentral voruntersuchte Flächen, inwiefern die vorliegenden Untersuchungsergebnisse für eine zentrale Voruntersuchung der Fläche noch verwertbar wären und in welcher Höhe Kosten für die Untersuchungen dieser Fläche nach Einräumung der Nutzungsrechte zu erstatten wären. Da für die Flächen im Anwendungsbereich des § 10b WindSeeG keine zentrale Voruntersuchung stattfindet, prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Verwertbarkeit im Hinblick auf eine hypothetische zentrale Voruntersuchung.

Zu Absatz 2

Satz 1 modifiziert die Frist des § 10a Absatz 4 WindSeeG dahingehend, dass der feststellende Verwaltungsakt spätestens drei Monate vor der Ausschreibung der nicht zentral voruntersuchten Fläche erlassen werden muss. Dies ist notwendig, um dem Projektinhaber rechtzeitig die Einräumung der Nutzungsrechte zu ermöglichen.

Nach Bekanntgabe des feststellenden Verwaltungsaktes hat der Inhaber des Projekts nach Satz 2 zwei Monate Zeit, um gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen zu erklären, die gemäß dem feststellenden Verwaltungsakt die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 erfüllen. Da die Voruntersuchung nicht zentral, sondern durch den bei der Ausschreibung bezuschlagten Bieter durchgeführt wird, sind die ausschließlichen Nutzungsrechte auch diesem gegenüber einzuräumen.

Um den Bietern eine Prognose der bei Erteilung des Zuschlags aufzubringenden Kosten-erstattung zu ermöglichen, legt Satz 3 fest, dass der feststellende Verwaltungsakt mit der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlicht wird, sofern die Rechteeinräumung durch den Inhaber des Projekts wirksam erfolgt ist. Die entsprechende Prüfung obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu Absatz 3

Um eine zügige Durchführung der Untersuchungen durch den bezuschlagten Bieter zu sichern, hat der Projektinhaber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, dem bezuschlagten Bieter die im Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Absatz 4 WindSeeG festgestellten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen zu übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, hat der erfolgreiche Bieter dem Projektinhaber unverzüglich die im Verwaltungsakt festgestellten notwendigen Kosten zu erstatten.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „zentrale“ in der **Überschrift von § 11** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Entfall der Absatzbezeichnung in **§ 11** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in **§ 11 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Anpassung in **§ 11 Absatz 1 Satz 4** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe c

§ 11 Absatz 2 wird aufgehoben. Die Belange der Schifffahrt werden bereits auf der höheren Planungsebene der Raumordnung berücksichtigt. Mit der Ergänzung von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Untersuchung schifffahrtsrelevanter Fragen zudem Teil der Standarduntersuchungen im Rahmen der Voruntersuchung. Die Streichung erzielt eine Verfahrensbeschleunigung und trägt der herausgehobenen Bedeutung der Windenergie auf See Rechnung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „zentralen“ in der **Überschrift von § 12** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in **§ 12 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in **§ 12 Absatz 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in **§ 12 Absatz 2 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Anpassung in **§ 12 Absatz 2 Satz 7** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu Buchstabe d

§ 12 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen, da er durch die Anpassung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht mehr erforderlich ist. Der Katalog der Voruntersuchungen wurde um die bislang nicht ausdrücklich genannten Schifffahrtsgutachten erweitert. Diese waren bislang unter § 12 Absatz 3 Satz 2 gefasst worden.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in **§ 12 Absatz 5 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung von **§ 12 Absatz 5 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung, die sicherstellt, dass die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie auf See auch im Plangenehmigungsverfahren berücksichtigt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in **§ 12 Absatz 5 Satz 4** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung in **§ 12 Absatz 5 Satz 5 Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung durch die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderungen in **§ 12 Absatz 5 Satz 6** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu **Doppelbuchstabe ff**

Die Anpassung in **§ 12 Absatz 5 Satz 7** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu **Doppelbuchstabe gg**

Die Anpassung in **§ 12 Absatz 5 Satz 10** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Buchstabe f**

Die Änderung in **§ 12 Absatz 6 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Nummer 18**

Die Anpassung in **§ 13** stellt klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen nicht nur zur Anbindung von zentral voruntersuchten Flächen erfolgt, sondern zur Anbindung aller ausgeschriebenen Flächen.

Zu **Nummer 19**

§ 14 enthält allgemeine Bestimmungen, die für die unterschiedlichen Ausschreibungen nach den Abschnitten 2 bis 5 anwendbar sind.

Zu **Buchstabe a**

Die **Überschrift von § 14** wird angepasst, um die neuen Ausschreibungsdesigns zu erfassen.

Zu **Buchstabe b**

In **§ 14 Absatz 1** wird klarstellend ein Bezug auf Zuschläge nach den Abschnitten 2 und 3 ergänzt. Absatz 1 regelt damit für bereits erteilte Zuschläge die Fortgeltung des Anspruchs auf Marktprämie nach **§ 19 Absatz 1** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein Zuschlag nach den Abschnitten 2 und 3 erteilt worden ist. Ab dem Jahr 2023 werden keine Ausschreibungen mehr nach den Abschnitten 2 und 3 stattfinden.

Zu **Buchstabe c**

Die Anpassung der Absatzbezeichnung für den bestehenden **§ 14 Absatz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung von zwei neuen Absätzen.

Zu **Buchstabe d**

Zu **Absatz 2**

§ 14 Absatz 2 neu regelt die Ermittlung von Zuschlägen für Windenergieanlagen auf See ab dem Jahr 2023. Ab dem Jahr 2023 kommen zwei unterschiedliche Ausschreibungsdesigns zur Anwendung, je nachdem ob es sich bei der auszuschreibenden Fläche um eine zentral voruntersuchte Fläche oder eine nicht zentral voruntersuchte Fläche handelt. Die Zuordnung der Fläche in diese Kategorien und damit in das Ausschreibungsdesign nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 erfolgt nach Satz 2 durch den Flächenentwicklungsplan nach **§ 5**, wobei hierbei gemäß Satz 3 die gesetzlichen Regelungen für die Verteilung des Ausschreibungsvolumens nach **§ 2a** zu beachten sind.

Sofern in einer Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 kein Bieter ein wirksames Gebot abgegeben hat, wird die entsprechende Fläche nach den Vorgaben des jeweils anderen Ausschreibungsdesigns der Nummern 1 und 2 im nächsten Gebotstermin erneut ausgeschrieben. Der Wechsel beinhaltet auch das Förderregime des jeweiligen Abschnitts. Im Übrigen finden die Regelungen von Teil 4 dieses Gesetzes auf die Fläche trotz des Wechsels unverändert Anwendung. Auf tatsächlich zentral voruntersuchte Flächen finden demnach das Genehmigungsverfahren und die Realisierungsfristen für zentral voruntersuchte Flächen Anwendung. Für tatsächlich nicht zentral voruntersuchte Flächen finden demnach das Genehmigungsverfahren und die Realisierungsfristen für nicht zentral voruntersuchte Flächen Anwendung.

Zu Nummer 1

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 regelt, dass die Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen durch die Bundesnetzagentur durchgeführt werden und für die Ermittlung des Zuschlagsberechtigten und des anzulegenden Werts im Rahmen der Ausschreibung die Regelungen des Abschnitts 4 Anwendung finden. Abschnitt 4 regelt die Ausschreibungen, für die eine Förderung durch Differenzverträge Anwendung findet. Ergänzend verweist die Norm für diese Ausschreibungen auf den auch bisher zur Anwendung kommenden § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu Nummer 2

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 regelt, dass die Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durchgeführt werden und für die Ermittlung des Zuschlagsberechtigten im Rahmen der Ausschreibung die Regelungen des Abschnitts 5 Anwendung finden. Abschnitt 5 regelt Ausschreibungen nach qualitativen Kriterien mit einer ergänzenden Zahlungskomponente. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verfügt aus den Genehmigungsverfahren über ein hohes Maß an Expertise zur Differenzierung von Geboten nach den hier verwendeten qualitativen Kriterien.

Zu Absatz 3

§ 14 Absatz 3 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Abstimmung in den genannten Fällen das Ausschreibungsvolumen erhöhen sollen, wenn andernfalls die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 gefährdet sind. Gleiches soll nach Satz 2 gelten, sofern die zentrale Voruntersuchung einer Fläche, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem Jahr zur Ausschreibung kommen soll, nicht abgeschlossen ist. Für die Auswahl der Flächen, die in diesem Fall abweichend vom Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung kommen, verweist Satz 3 auf die Maßgaben von § 18 Absatz 2 Satz 1 und ordnet unter den dort genannten Voraussetzungen eine Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans an.

Zu Buchstabe e

In **§ 14 Absatz 4** wird ein Verweis auf den neuen Absatz 2 ergänzt. Absatz 4 stellt damit klar, dass sich die Förderung von Pilotwindenergieanlagen nach Teil 5 bestimmt und ein Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen besteht. Ein Zuschlag nach Teil 3 ist dafür keine notwendige Voraussetzung.

Zu Nummer 20

Zu § 14a (Ergänzende Kapazitätszuweisung)

Die Einfügung von **§ 14a** erlaubt der Bundesnetzagentur unter bestimmten Voraussetzungen die befristete Verteilung von nicht vollständig zugewiesenen Kapazitäten auf Offshore-Anbindungsleitungen an angeschlossene Windenergieanlagen auf See. Die Verteilung muss in diesem Fall grundsätzlich proportional auf die angeschlossenen Windenergieanlagen auf See erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann Ausnahmen von diesem Grundsatz machen bei übereinstimmender Erklärung der angeschlossenen Betreiber oder bei technischer Erforderlichkeit. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Kapazität auf Netzbetriebsmitteln, die dem Anschluss eines bestimmten Windparks dienen, nicht ausreicht, um die zusätzliche Kapazität zu transportieren.

Die Norm dient damit der effizienten Ausnutzung der bestehenden Netzanbindungskapazität und könnte zum Beispiel zur Anwendung kommen, wenn einzelne Pilotwindenergieanlagen, anders als geplant, nicht errichtet und an die betreffende Offshore-Anbindungsleitung angeschlossen werden können. Die Zuweisung ist befristet bis spätestens zum Ablauf des in **§ 17d Absatz 5 Satz 1** des Energiewirtschaftsgesetzes für die jeweiligen Windenergieanlagen auf See festgelegten Zeitpunkts.

Voraussetzung für eine solche Entscheidung der Bundesnetzagentur nach Nummer 1 ist, dass die entsprechend Kapazität nach einer Prognose für eine Dauer von mindestens sechs Monaten ungenutzt bleibt. Kurzfristige Kapazitätsausfälle sind entsprechend nicht erfasst. Nach Nummer 2 darf die Verteilung maximal 15 Prozent der insgesamt auf der Offshore-Anbindungsleitung verfügbaren Netzanbindungskapazität betreffen, also im Verhältnis zur Gesamtkapazität nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Zu Nummer 21

Durch die Ergänzung von **§ 15 Satz 2** wird klargestellt, dass die in Bezug genommenen allgemeinen Ausschreibungsregeln des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Satz 1 auch für Ausschreibungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Abschnitt 5 gelten. An die Stelle der Bundesnetzagentur tritt für diese Zwecke das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu Nummer 22

Die Ergänzung in **§ 16** ist eine redaktionelle Folgeänderung der neu geschaffenen Ausschreibungsdesigns. Sie stellt sicher, dass Ausschreibungen nach diesem Abschnitt letztmalig im Jahr 2022 erfolgen.

Zu Nummer 23

Die Ergänzung in **§ 17** ist eine redaktionelle Folgeänderung der neu geschaffenen Ausschreibungsdesigns. Sie stellt sicher, dass Ausschreibungen nach diesem Abschnitt letztmalig im Jahr 2022 erfolgen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen in **§ 18 Absatz 1 Nummer 3** sind redaktionelle Folgeanpassung durch die Neu Nummerierung von Paragraphen. Zudem werden die Ausbauziele des WindSeeG direkt in Bezug genommen, also ohne Umweg über das Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Zu **Buchstabe b**

Die Aufhebung des bisherigen **§ 18 Absatz 2** ist eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 17d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für die Praxis ergeben sich keine Folgen, da die letzte Ausschreibung nach diesem Abschnitt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits bekanntgemacht worden ist. Absatz 3 wird in der Folge zu Absatz 2.

Zu **Buchstabe c**

Die Aufhebung von **§ 18 Absatz 2 Satz 3** ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 18 Absatz 2.

Zu **Nummer 25**

Zu **Buchstabe a**

Die Anpassung in **§ 19 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Buchstabe b**

Die Anpassung in **§ 19 Satz 2 Nummer 9** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Buchstabe c**

Die Anpassung in **§ 19 Satz 2 Nummer 12** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Nummer 26**

Die Anpassung in **§ 20 Absatz 1 Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Nummer 27**

Die Anpassung in **§ 22 Absatz 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu **Nummer 28**

Die Anpassung in **§ 23 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Nummer 29**

§ 23a kann entfallen, da durch das neu geschaffene Ausschreibungsdesign keine Gebotswerte von 0 Cent pro Kilowattstunde mehr auftreten werden.

Zu **Nummer 30**

Zu **Buchstabe a**

Die Anpassung in **§ 24 Absatz 1 Nummer 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen im Energiewirtschaftsgesetz.

Zu **Buchstabe b**

Die Anpassung in **§ 24 Absatz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Nummer 31**

Zu **Buchstabe a**

Die Anpassung in **§ 29 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Buchstabe b**

Die Anpassung in **§ 29 Satz 2 Nummer 9** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Nummer 32**

Die Anpassung in **§ 34 Absatz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Nummer 33**

Zu **Buchstabe a**

Die Anpassung in **§ 37 Absatz 1 Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Buchstabe b**

Die Anpassung in **§ 37 Absatz 1 Nummer 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen im Energiewirtschaftsgesetz.

Zu **Buchstabe c**

Die Anpassung in **§ 37 Absatz 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Neunummerierung von Paragraphen.

Zu **Nummer 34**

Die Änderung der Überschrift von Teil 3 Abschnitt 4 zu „Abschnitt 4 – Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen“ ist eine redaktionelle Folgeänderung der neu geschaffenen Ausschreibungsdesigns. **§ 14 Absatz 2** regelt deren jeweilige Anwendbarkeit.

Zu **Nummer 35**

Die Ergänzung des Unterabschnitts „Unterabschnitt 1 – Besondere Ausschreibungsbedingungen“ unter Abschnitt 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung der neu geschaffenen Ausschreibungsdesigns.

Zu **Nummer 36**

Die **§§ 39 bis 45** werden neu gefasst und regeln die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen über einen gesetzlich geregelten Differenzvertrag.

Zu § 039 (Bekanntmachung der Ausschreibungen)

Die Bekanntmachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgt nach **§ 39** spätestens vier Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin auf dessen Internetseite. Der Inhalt der Bekanntmachung entspricht im Wesentlichen **§ 19** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 1

§ 39 Satz 2 Nummer 1 entspricht **§ 19 Satz 2 Nummer 1** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 2

§ 39 Satz 2 Nummer 2 entspricht **§ 19 Satz 2 Nummer 2** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 mit der Maßgabe, dass das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche bekanntzumachen ist. Eine Bekanntmachung des gesamten jährlichen Ausschreibungsvolumens ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3

§ 39 Satz 2 Nummer 3 entspricht **§ 19 Satz 2 Nummer 3** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 4

§ 39 Satz 2 Nummer 4 entspricht **§ 19 Satz 2 Nummer 7** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 5

§ 39 Satz 2 Nummer 5 entspricht **§ 19 Satz 2 Nummer 7** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 6

§ 39 Satz 2 Nummer 6 entspricht **§ 19 Satz 2 Nummer 8** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 7

§ 39 Satz 2 Nummer 7 entspricht **§ 19 Satz 2 Nummer 9** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 8

§ 39 Satz 2 Nummer 8 entspricht **§ 19 Satz 2 Nummer 10** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 9

§ 39 Satz 2 Nummer 9 entspricht **§ 19 Satz 2 Nummer 11** Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 10

§ 39 Satz 2 Nummer 10 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 12 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 40 (Anforderungen an Gebote)

§ 40 trifft Festlegungen für die Anforderungen an Gebote.

Zu Absatz 1

Nach **§ 40 Absatz 1** müssen Gebote den Anforderungen aus Absatz 1 genügen.

Zu Nummer 1

§ 40 Absatz 1 Nummer 1 regelt die Erforderlichkeit der Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und entspricht inhaltlich weitgehend § 20 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 2

§ 40 Absatz 1 Nummer 2 entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 3

§ 40 Absatz 1 Nummer 3 verlangt die Nennung eines Gebotswertes mit höchstens zwei Nachkommastellen für das Kriterium des anzulegenden Werts.

Zu Absatz 2

Nach **§ 40 Absatz 2** ist die Fläche von dem Bieter in seinem Gebot zu bezeichnen, soweit mehrere Flächen ausgeschrieben werden. Darüber hinaus stellt Absatz 2 klar, dass ein Gebot nur auf eine Fläche abgegeben werden kann, die von der Bundesnetzagentur ausgeschrieben wurde. Der Bieter kann folglich nicht ein Gebot auf eine von ihm selbst gewählte Fläche abgeben. Ein Gebot muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche ausgeschriebene Flächen abgeben. Mehrere Gebote durch einen Bieter für dieselbe Fläche sind ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

§ 40 Absatz 3 entspricht § 20 Absatz 3 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 41 (Sicherheit)

§ 41 trifft ergänzend zu § 31 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2021 Vorgaben für die Höhe und die Bestellung der Sicherheit für Windenergieanlagen auf See auf zentral voruntersuchten Flächen.

Zu Absatz 1

§ 41 Absatz 1 legt die Höhe der Sicherheit auf 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und damit auf die Hälfte der Höhe der Sicherheit in § 21 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 fest. Mit dieser Reduzierung der Sicherheitszahlung soll die Teilnahme an den Ausschreibungen erleichtert und die Bürokratiekosten gesenkt werden. Sie ist gerechtfertigt aufgrund absehbar einhundertprozentiger Realisierungsrate der Projekte aus den

Übergangsausschreibungen 2017/2018 sowie internationaler Erfahrungen und mit der Wahrung einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit vereinbar.

Zu Absatz 2

§ 41 Absatz 2 sieht eine Aufteilung der zu hinterlegenden Sicherheit in eine Erstsicherheit in Höhe von 25 Prozent zum Gebotstermin und eine Zweitsicherheit in Höhe von 75 Prozent innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags vor. Damit soll die Teilnahme an den Ausschreibungen erleichtert und die Bürokratiekosten gesenkt werden. Erst- und Zweitsicherheit sind jeweils bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Zu Absatz 3

§ 41 Absatz 3 stellt sicher, dass sich keine Risiken aus der Staffelung der Sicherheitsleistung ergeben. § 41 Absatz 3 sieht eine Pönale in Höhe der Erstsicherheit für den Fall vor, dass die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig hinterlegt wird. Diese Pönale setzt einen Anreiz für die Leistung der Zweitsicherheit und sichert ab, dass die Staffelung der Sicherheiten nicht zu Lasten der Realisierungswahrscheinlichkeit geht. Die Zuschlagserteilung erfolgt zusätzlich auflösend bedingt auf die Nichtleistung der Zweitsicherheit.

Zu § 42 (Höchstwert)

§ 42 Absatz 1 legt Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen auf See fest, die über Differenzverträge gefördert werden.

Durch die Änderung des Ausschreibungsdesigns sowie durch aktuelle Entwicklungen wird eine Anpassung der Höchstwerte erforderlich. Da keine Budgetbegrenzung für aus dem Differenzvertrag resultierende Ausgleichszahlungen festgelegt wird, ist ein Gebotshöchstwert erforderlich. Der festgelegte Höchstwert ermöglicht einerseits den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf den ausgeschriebenen Flächen. Zugleich verhindert er überhöhte Vergütungen.

Nach **§ 42 Absatz 2** entspricht dem bestehenden § 22 Absatz 2.

Zu § 43 (Zuschlagsverfahren)

§ 43 entspricht grundsätzlich § 23 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020. Ergänzend erfolgt die Zuschlagserteilung auflösend bedingt auf die Nichtleistung der Zweitsicherheit nach § 41 Absatz 2 Satz 2. Im Falle einer Gebotsgleichheit wird den Bietern die Möglichkeit eingeräumt ihr Angebot maximal zweimal zu verbessern. Sofern auch dieses Verfahren keine Gebotsdifferenzierung erbringt, entscheidet das Los.

Zu § 44 (Rechtsfolgen des Zuschlags)

Zu Absatz 1

§ 44 Absatz 1 regelt die Rechtsfolgen des Zuschlags. Mit Erteilung des Zuschlags wird die Entscheidung im Zulassungsverfahren nicht vorweggenommen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

Zu Nummer 1

§ 44 Absatz Nummer 1 entspricht § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020 mit der Maßgabe, dass anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plan genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Zu Nummer 2

§ 44 Absatz 1 Nummer 2 sieht vor, dass dem bezuschlagten Bieter im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche die Rechte zustehen und die Pflichten obliegen, die in Unterabschnitt 2 vorgesehen sind. Die Vermarktung des Stroms unterliegt mithin dem dort geregelten gesetzlichen Differenzvertrag.

Zu Nummer 3

§ 44 Absatz 1 Nummer 3 entspricht inhaltlich § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020.

Zu Absatz 2

§ 44 Absatz 2 entspricht inhaltlich § 24 Absatz 2 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 45 (Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag)

§ 45 entspricht § 25 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 37

Zu Unterabschnitt 2 (Bestimmungen zur Zahlung)

Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 regelt das Fördersystem für Windenergieanlagen auf See, die auf zentral voruntersuchten Flächen errichtet werden, neu. Er legt fest, welche Rechte dem bezuschlagten Bieter zustehen und welche Pflichten ihm im Rahmen dieses Systems obliegen.

Zu Nummer 38

Zu § 046 (Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung)

Durch die Einfügung von **§ 46** wird die bisherige Förderung unter dem Windenergie-auf-See-Gesetz im Wege der gleitenden Marktprämie nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes weiterentwickelt hin zu einem System der Differenzverträge. In Abhängigkeit von der Strompreisentwicklung erhalten Betreiber von Windenergieanlagen auf See entweder eine Förderzahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder sind verpflichtet, Zahlungen an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.

Zu Absatz 1

§ 46 Absatz 1 regelt, dass Differenzverträge auf Anlagen angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2022 einen wirksamen Zuschlag von der Bundesnetzagentur nach § 43 erhalten haben.

Zu Absatz 2

§ 46 Absatz 2 regelt, dass Strom aus Windenergieanlagen auf See, der diesem Unterabschnitt unterfällt, direkt vermarktet wird. Der in Bezug genommene § 20 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes regelt dies als Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung der Marktprämie. Die Regelung in Absatz 2 ist auch im Fall der Zahlung einer negativen Prämie durch den Betreiber der Anlagen anwendbar.

Ferner legt der Absatz die Laufzeit der Förderdauer und damit die zeitliche Anwendbarkeit des Unterabschnitts fest. Für einen Zeitraum von zwanzig zusammenhängenden Jahren

unterliegt die Vermarktung den Regelungen dieses Unterabschnitts. Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Während der Laufzeit der Differenzverträge ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossen. Im Anschluss an die Laufzeit ist eine Vermarktung im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorgegeben.

Zu Absatz 3

Nach **§ 46 Absatz 3** ist der anzulegende Wert der Gebotswert des bezuschlagten Gebots in Cent pro Kilowattstunde. Ist der relevante Strompreis kleiner als der anzulegende Wert, erhält der Betreiber eine Förderung in Form der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Auf diese Zahlung finden grundsätzlich die Regelungen und Voraussetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Anwendung. Ist der Strompreis größer als der anzulegende Wert, hat der Betreiber die entsprechenden Veräußerungserlöse, die den anzulegenden Wert übersteigen, an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zu leisten. Relevanter Strompreis ist in diesem Zusammenhang der tatsächliche Jahresmittelwert von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 4.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde.

Die Referenzperiode für die Abrechnung der Differenzverträge ist ein Jahr. Mit dem jährlichen Referenzzeitraum soll der Anreiz erhöht werden, die Anlagenauslegung, die Wartung und die Vermarktungsstrategie entsprechend des Jahresmarktwerts zu optimieren. Sofern Anlagenbetreiber Spielräume beim Anlagenbetrieb haben, kann diese Maßnahme die kurzfristige Marktintegration fördern. Die Höhe des Zahlungsanspruchs im Fall einer negativen Prämie errechnet sich in zwei Schritten. Zunächst ist die negative Prämie als Differenz zwischen relevantem Strompreis und anzulegendem Wert zu ermitteln. Im Anschluss ist dieser Wert mit der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers zu multiplizieren. Die Verwendung der negativen Prämie unterliegt den Regelungen des Energie-Umlagen-Gesetzes, wonach die Zahlungen aus einer negativen Prämie dem EEG-Konto zugutekommen.

Zu § 47 (Monatliche Abschlagszahlungen)

Durch die Einfügung des **§ 47** werden die monatlichen Abschlagszahlungen im Falle einer positiven Prämie an den Betreiber der Windenergieanlagen auf See geregelt.

Zu Absatz 1

§ 47 Absatz 1 regelt die positive Abschlagszahlung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers an den Betreiber der Windenergieanlagen auf See. Zu diesem Zweck verweist § 47 Absatz 1 im Wesentlichen auf § 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Berechnung auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 3.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abzustellen ist. Die Berechnung der Zahlungshöhe erfolgt angelehnt an die Berechnung nach § 46 Absatz 3 rückwirkend für den jeweiligen Monat. Der Anspruch wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 5 an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber erfüllt hat. Eine monatliche Abschlagszahlung des Betreibers an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ist zur Schonung der Liquidität der Betreiber nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

§ 47 Absatz 2 regelt die Endabrechnung der Differenzverträge für die Referenzperiode unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abschläge nach § 47 Absatz 1. Sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 des

Erneuerbare-Energien-Gesetz erfüllt hat, soll die Endabrechnung nach Maßgabe von § 46 Absatz 3 erfolgen und durch eine entsprechende Schlusszahlung umgesetzt werden. Durch das Abstellen auf aktuelle Monatsmarktwerte soll die Höhe der Schlusszahlung, also die Verrechnungsdifferenz der Zahlung nach § 46 Absatz 3 zu den Abschlagszahlungen, im Vergleich zu § 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verringert werden.

Zu § 48 (Pflichten der Betreiber)

Durch die Einfügung von § 48 werden die Pflichten der Betreiber nach diesem Unterabschnitt ergänzend zum Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Laufzeit geregelt. Auf den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 finden die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bereits unmittelbar Anwendung. Dies beinhaltet auch die neu in das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgenommenen Vorschriften zum Ausschluss in den Fällen des §§ 19 Absatz 4 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie die Transparenzpflichten nach § 71 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Einfügung soll die Anwendung der in den Nummern 1 bis 4 in Bezug genommenen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherstellen, auch in Phasen in denen keine Förderung im Wege der Marktprämie erfolgt, sondern stattdessen die Zahlung einer negativen Prämie geschuldet ist. Ein nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehener Ausschluss würde in diesen Perioden leerlaufen. Die Nummer 5 bezieht sich auf die Voraussetzungen für die Berechnung der Abschlagszahlungen nach § 47.

Zu Nummer 1

§ 48 Nummer 1 regelt die entsprechende Anwendung von § 19 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes während der Laufzeit. Der Ausschluss des Anspruchs auf ein vermiedenes Netzentgelt gilt während der gesamten Laufzeit. § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ist dabei ein zeitlich befristeter Anspruch, so dass dieser Ausschluss nach Ablauf der zeitlichen Befristung seinen Anwendungsbereich verliert.

Zu Nummer 2

§ 48 Nummer 2 regelt die entsprechende Anwendung von § 20 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes während der Laufzeit. Die Regelung zur Grünstromeigenschaft gilt dabei unabhängig davon, ob für die Periode eine positive oder negative Prämie zu leisten ist.

Zu Nummer 3

§ 48 Nummer 3 regelt die entsprechende Anwendung von § 20 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes während der Laufzeit. Die Regelung zu den Anforderungen an den Bilanzkreis gilt dabei unabhängig davon, ob für die Periode eine positive oder negative Prämie zu leisten ist.

Zu Nummer 4

§ 48 Nummer 4 regelt die entsprechende Anwendung von § 21b Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes während der Laufzeit. Die Regelung zur Messung und Bilanzierung der Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gilt dabei unabhängig davon, ob für die Periode eine positive oder negative Prämie zu leisten ist.

Zu Nummer 5

§ 48 Nummer 5 regelt die Pflicht des Betreibers, dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 15. eines jeden Kalendermonats alle für die Abrechnung der monatlichen Abschlagszahlungen nach § 47 erforderlichen Daten anlagenscharf zur

Verfügung zu stellen. Zudem ist für Zwecke der Bestimmung der Zahlungshöhe nach § 49 mitzuteilen, ob für den Abrechnungsmonat eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat.

Zu § 49 (Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe)

§ 49 regelt besondere Bestimmungen zur Zahlung und Anspruchshöhe für die Differenzverträge.

Zu Absatz 1

§ 49 Absatz 1 regelt, dass auch im Fall von Differenzverträgen der anzulegende Wert die Umsatzsteuer nicht enthält. Dies entspricht der Rechtslage für die Marktprämie nach § 23 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu Absatz 2

§ 49 Absatz 2 Satz 1 verweist auf § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. In den dort jeweils genannten Fällen und unter den dort genannten Voraussetzungen soll sich der anzulegende Wert auch im Fall von Differenzverträgen entsprechend verringern, bis maximal auf einen Wert von null. Die Verringerung des anzulegenden Werts bewirkt in diesen Fällen je nach Strompreis nicht nur eine Verringerung der positiven Prämie, sondern auch eine Erhöhung der negativen Prämie. Von den in § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Fällen sind insbesondere die Anwendung der Regelungen zu negativen Preisen (§ 23 Absatz 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes), Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben (§ 23 Absatz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) und die Inanspruchnahme einer Stromsteuerbefreiung (§ 23 Absatz 3 Nummer 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) relevant.

§ 49 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass der anzulegende Wert null ist, in den Zeiten, in denen der Betreiber gegen eine Pflicht nach § 48 Nummer 1 bis 4 verstößt. Die Einhaltung der Pflichten der Betreiber soll damit angereizt werden. § 48 Nummer 5 ist nicht von dem Verweis erfasst, da die Nummer 5 der Abrechnung der monatlichen Abschlagszahlung dient und erst deren Fälligkeit auslöst.

Zu Absatz 3

§ 49 Absatz 3 regelt, dass die Pflicht des Betreibers einer Windenergieanlage auf See zur Zahlung einer negativen Prämie für solche Stunden entfällt, in denen die Höhe der negativen Prämie den Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes überschreitet. Durch diese Regelung soll ein Anreiz zur Abregelung der Anlagen bei nur schwach positiven Preisen vermieden werden und der Stromertrag entsprechend gesteigert werden. Der in der Folge im Grenzbereich der Regelung auftretende Einnahmesprung bei Betreibern könnte nur durch einen massiven Markteingriff geglättet werden und wird zur Vereinfachung der Anwendbarkeit der Regelung hingenommen.

Die Höhe der negativen Prämie steht grundsätzlich erst rückwirkend nach Ablauf der Referenzperiode abschließend fest. Durch die Regelung können sich Betreiber aber bereits während der Referenzperiode sicher sein, dass sie für Stunden, in denen die negative Prämie den Strompreis in der Rückschau überschreitet, von der negativen Prämie befreit werden. Ein Anreiz zur Abregelung entfällt in diesen Konstellationen.

Zu Absatz 4

§ 49 Absatz 4 regelt die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 24, 27 und 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch für die negative Prämie. Auf diese Weise soll ein Gleichlauf mit der Marktprämie erreicht werden, der den Zusatzaufwand bei Betreibern und anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern in der administrativen Abwicklung der

Differenzverträge begrenzt. Dies beinhaltet die Regelung zur Anspruchsermittlung bei mehreren Anlagen (§ 24 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes), die Aufrechnungsmöglichkeiten (§ 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) und das Verhältnis zur Eigenversorgung (§ 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Zu Nummer 39

Zu Abschnitt 5 (Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen)

Die Einfügung der Überschrift „Abschnitt 5 – Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen ist eine redaktionelle Folgeänderung der neu geschaffenen Ausschreibungsdesigns.

Zu Nummer 40

Die Einfügung des Unterabschnitts „Unterabschnitt 1 – Besondere Ausschreibungsbedingungen“ unter Abschnitt 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung der neu geschaffenen Ausschreibungsdesigns.

Zu Nummer 41

Zu § 0 50 (Bekanntmachung der Ausschreibung)

Die Bekanntmachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgt nach § 50 spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin auf dessen Internetseite. Der Inhalt der Bekanntmachung entspricht, soweit die Angaben auch für nicht zentral voruntersuchte Flächen erforderlich sind, im Wesentlichen § 19 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 1

§ 50 Nummer 1 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 2

§ 50 Nummer 2 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 2 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 mit der Maßgabe, dass das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche bekanntzumachen ist. Eine Bekanntmachung des gesamten jährlichen Ausschreibungsvolumens ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3

§ 50 Nummer 3 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 3 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 4

§ 50 Nummer 4 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 5 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 5

§ 50 Nummer 5 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 10 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 6

§ 50 Nummer 6 entspricht § 19 Satz 2 Nummer 12 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 51 (Anforderungen an Gebote)

§ 51 trifft Festlegungen für die Anforderungen an Gebote.

Zu Absatz 1

Nach § 51 Absatz 1 müssen Gebote für nicht zentral voruntersuchte Flächen die Angaben aus Absatz 1 enthalten.

Zu Nummer 1

§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 regelt die Erforderlichkeit der Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und entspricht inhaltlich weitgehend § 20 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 2

§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 3

§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verlangt die Nennung eines Gebotswertes für das Kriterium der Zahlung.

Zu Absatz 2

Nach § 51 Absatz 2 ist die Fläche von dem Bieter in seinem Gebot zu bezeichnen, soweit mehrere Flächen ausgeschrieben werden. Darüber hinaus stellt Absatz 2 klar, dass ein Gebot nur auf eine Fläche abgegeben werden kann, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgeschrieben wurde. Der Bieter kann folglich nicht ein Gebot auf eine von ihm selbst gewählte Fläche abgeben. Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche ausgeschriebene Flächen abgeben. Mehrere Gebote durch einen Bieter für dieselbe Fläche sind ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

§ 51 Absatz 3 verpflichtet den Bieter, bei Gebotsabgabe als Teil seines Gebots eine nachvollziehbare Projektbeschreibung einzureichen. Die Projektbeschreibung dient dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Plausibilisierung der Bieterangaben zu den Bewertungskriterien nach § 53. Darüber hinaus muss aus der Projektbeschreibung hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen entspricht.

Die Vorgabe interoperabler Datenformate durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dient der Vergleichbarkeit der Angaben seitens der Bieter bei der Ermittlung des zu bezuschlagenden Gebots. Die Anforderungen an die Projektbeschreibung werden im Folgenden weiter definiert, wobei die Angaben nachvollziehbar und belegt sein müssen:

Zu Nummer 1

Nach § 51 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist die mindestens überstrichene Rotorfläche anzugeben. Dazu sollten mindestens Angaben zu einer möglichen Konfiguration des Turms, der Rotorblätter und der Anlagengröße erfolgen.

Zu Nummer 2

Nach **§ 51 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2** sind eine oder mehrere Absichtserklärung über die Lieferung der auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugten Energie vorzulegen. Neben Stromlieferverträgen sind auch beabsichtigte Kooperationsvereinbarungen zulässig. Die Absichtserklärungen müssen sowohl die beabsichtigte Vertragsdauer als auch den beabsichtigten Lieferumfang umfassen. Sie sind von allen potentiellen Vertragspartnern zu unterschreiben.

Zu Nummer 3

Nach **§ 51 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3** ist die Anzahl der Anlagen bezogen auf die Gesamtzahl anzugeben, die ohne den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden und ohne Schwergewichtsgründungen.

Zu Nummer 4

Nach § 51 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 muss die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter unter Angabe einer Recyclingquote angegeben werden. Diese kann beispielsweise durch das Datenblatt des Herstellers der Rotorblätter belegt werden. Die Art des Recyclings sowie mögliche Verwendungsmöglichkeiten sind zu beschreiben.

Zu § 52 (Sicherheit)

§ 52 trifft ergänzend zu § 31 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2021 Vorgaben für die Sicherheit für Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen.

Zu Absatz 1

§ 52 Absatz 1 legt die Höhe der Sicherheit entsprechend der Höhe der Sicherheit in § 21 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020 fest.

Zu Absatz 2

§ 52 Absatz 2 sieht eine Aufteilung der zu hinterlegenden Sicherheit in eine Erstsicherheit in Höhe von 25 Prozent zum Gebotstermin und eine Zweitsicherheit in Höhe von 75 Prozent innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags vor. Damit soll die Teilnahme an den Ausschreibungen erleichtert und die Bürokratiekosten gesenkt werden. Die Hinterlegung der Sicherheit erfolgt wie bei den Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen bei der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 3

§ 52 Absatz 3 stellt sicher, dass sich keine Risiken aus der Staffelung der Sicherheitsleistung ergeben. § 52 Absatz 3 sieht eine Pönale in Höhe der Erstsicherheit für den Fall vor, dass die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig hinterlegt wird. Diese Pönale setzt einen Anreiz für die Leistung der Zweitsicherheit und sichert ab, dass die Staffelung der Sicherheiten nicht zu Lasten der erhöht Realisierungswahrscheinlich geht. Die Zuschlagserteilung erfolgt zusätzlich auflösend bedingt auf die Nichtleistung der Zweitsicherheit.

Zu § 53 (Bewertung der Gebote, Kriterien)

Zu Absatz 1

§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 regelt die Kriterien (Höhe des Gebotswerts, Energieertrag, Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, möglichst gute Vereinbarkeit mit

Belangen des Natur- und Artenschutzes und Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See), anhand derer das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Gebote bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand von Bewertungspunkten und erfolgt nur von solchen Geboten, die nicht nach §§ 33, 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossen sind. Satz 3 räumt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Bewertung der Gebote einen Beurteilungsspielraum ein.

Zu Absatz 2

§ 53 Absatz 2 regelt die Ausgestaltung des Kriteriums nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Ermittelt wird der Bieter, der bereit ist, den höchsten Betrag zu zahlen. Die Zahlungsbereitschaft des Meistbietenden wird in Gestalt der Meeresnaturschutzkomponente und der Stromkostensenkungskomponente nach § 58 und § 59 abgeschöpft und zur Senkung der Offshore-Netzumlage sowie zur Förderung von Projekten des Meeresnaturschutzes verwendet. Das dient der Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie auf See und ihrer weiteren Marktintegration.

Zu Absatz 3

Das Kriterium des Energieertrags in **§ 53 Absatz 3** wird über die Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche bewertet. Zum Zeitpunkt des Gebots ist ein Abstellen auf anlagenspezifische Festlegungen nur schwer möglich und würde dem Bieter Flexibilität nehmen. Da die Gesamtleistung des Parks durch den Flächenentwicklungsplan vorgegeben ist, sind die Vergrößerung der Rotorfläche der Anlagen und die Installation zusätzlicher Anlagen über die Netzanbindungskapazität hinaus die wesentlichen Stellschrauben für die Erhöhung des Jahresenergieertrags. Damit kann die insgesamt überstrichene Rotorfläche als einfach zu handhabendes Kriterium dienen, um einen möglichst großen Energieertrag anzureizen. Der Bieter muss gewährleisten, dass die von ihm angegebene Rotorfläche durch die im Planfeststellungsverfahren beantragten Anlagen auch erfüllt wird.

Zu Absatz 4

Das Kriterium des Umfangs des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie in **§ 53 Absatz 4** begünstigt den Abschluss möglichst langlaufender Lieferverträge über eine möglichst große Energiemenge. Dies liegt auch im Interesse eines Bieters, da er keine Förderung erhält, sondern seine Kosten über den Verkauf der erzeugten Energiemenge decken muss. Dabei ist eine langfristige Planbarkeit der voraussichtlichen Einnahmen für den Bieter positiv. Dies wird regelmäßig auch eine Anforderung möglicher Fremdkapitalgeber sein. Die vollständige Refinanzierung der Kosten des Ausbaus der Windenergie auf See über eine marktliche Absicherung ist Teil einer auf die möglichst vollständige Marktintegration der Windenergie auf See ausgerichteten Strategie.

Der Nachweis über den beabsichtigten Abschluss eines Vertrages kann beispielsweise eine von beiden potentiellen Vertragspartnern unterzeichnete Absichtserklärung sein. Neben dem Abschluss eines Liefervertrages ist auch die Vereinbarung einer Kooperation möglich, die über die Lieferung von Strom hinausgeht.

Zu Absatz 5

Das Kriterium der möglichst guten Vereinbarkeit mit Belangen des Natur- und Artenschutzes in **§ 53 Absatz 5** begünstigt den Einsatz von alternativen Gründungstechnologien. Durch den Verzicht auf Impulsrammungen kann ein geringerer Eintrag von Impulsschall erreicht werden. Mit dem Einsatz von Schwergewichtsgründungen ist regelmäßig ein vergleichsweise hoher Flächenverbrauch und die Notwendigkeit von größeren Einwirkungen auf den Boden zur Vorbereitung des Baugrunds verbunden.

Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch über Schwergewichtsgründungen. Gebote mit geringeren Anteilen alternativer Gründungstechnologien werden im Verhältnis zu dem Gebot mit dem höchsten Anteil bewertet. Der im Gebot angegebene Wert für den Anteil dieser Anlagen an der Gesamtanzahl der errichteten Anlagen ist im anschließenden Planfeststellungsverfahren mit den geplanten Gründungen zu konkretisieren und einzuhalten. Im Gebot ist daher die Angabe der Anzahl der vorgesehenen Anlagen oder die konkrete Ausgestaltung der Gründung nicht erforderlich. Erheblich ist ausschließlich, bei welchem Anteil der Anlagen, jeweils bezogen auf die gesamte Gründung, die Impulsrammung beziehungsweise die Schwergewichtsgründung nicht eingesetzt werden wird. Dies ist hinreichend, weil in der gebotenen typisierenden Betrachtung nicht davon auszugehen ist, dass es relevante Unterschiede in den zu erwartenden Anlagenzahlen gibt, gleichzeitig aufgrund der hohen Vorlaufzeiten auch eine gewisse Flexibilität für den Bieter erforderlich ist.

Unter Impulsrammung ist ein Verfahren zu verstehen, bei dem ein Hammer, als wesentliches Bauteil bestehend aus einem meist mittels Hydraulik angehobenen Fallkörper, einen Impuls auf einen darunterliegenden Stahlpfehl weitergibt und ihn so auf die zur Herstellung der Gründung erforderliche Tiefe bringt.

Die Schwergewichtsgründung besteht aus Schwimmkästen, die vorwiegend aus Stahl, Stahlbeton oder Verbundbauweise an Land vorgefertigt, zum Standort verbracht und dort durch Ballastierung abgesenkt werden. Die Lasteinleitung in den Baugrund erfolgt hierbei flächig über einen kraftschlüssigen Kontakt zwischen Fundamentsohle und Baugrund.

Durch die Begünstigung von alternativen Gründungstypen sollen Auswirkungen auf marine Tierarten durch die Gründung von Anlagen im Rahmen des Ausbaus der Windenergie auf See minimiert werden. Durch den Anreiz, alternative Gründungstechnologien einzusetzen, soll der Eintrag von Impulsschall in die Meeresumwelt weiter reduziert oder gar vermieden werden. Alternative Gründungstechnologien befinden sich in der Entwicklung. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren Technologien zur Gründung der Anlagen vorhanden sein werden, die das Ziel der Vermeidung und Verminderung von Impulsschall weitgehend erfüllen können. Eine belastbare Einschätzung zum frühestmöglichen seriellen Einsatz ist derzeit nicht möglich. Um neuen Technologien Raum zu Weiterentwicklung und serielle Anwendung zu geben, sollen Anreize durch den gewünschten Einsatz in den hier ausgeschriebenen Flächen geschaffen werden.

Zu Absatz 6

§ 53 Absatz 6 stellt für die Bewertung der Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See auf die von den Bietern zu begründende Recyclingquote ab. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See bestehen aus verschiedenen Verbundwerkstoffen. Derzeit gibt es noch keine etablierten Recyclingverfahren, um die einzelnen Verbundwerkstoffe der Rotorblätter nach Ende der Betriebsphase der Windenergieanlage auf See voneinander zu lösen und wiederzuverwenden. Durch die Einführung einer Recyclingquote als Bewertungskriterium soll eine energetische Verwertung, d.h. die Verbrennung der Rotorblätter und insbesondere auch eine Beseitigung der Rotorblätter auf Deponien vermieden werden. Durch die Etablierung von Recyclingverfahren sollen die in den Rotorblättern verwendeten Rohstoffe dem Kreislauf wieder zugeführt werden und dadurch der Verbrauch von Rohstoffen eingespart werden. Die von den Bietern zu begründende Recyclingquote muss dabei über die Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz hinausgehen. Die Angaben sind durch geeignete Quellen und Nachweise zu belegen.

Zu § 54 (Zuschlagsverfahren)

§ 54 regelt das Zuschlagsverfahren.

Zu Absatz 1

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt nach **§ 54 Absatz 1** bei jeder Ausschreibung das in den Nummern 1 bis 5 beschriebene Verfahren durch. Den Zuschlag erhält das Gebot, welches die Anforderungen an Gebote nach § 51 erfüllt und die höchste Anzahl an Bewertungspunkten nach § 53 aufweist.

Absatz 1 ermöglicht es dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie darüber hinaus, Fragen an den Bieter zu seinem Gebot zu stellen. Diese dienen der Plausibilisierung der Bieterangaben nach § 51 und zur Bewertung der Gebote nach § 53. Unzureichende Angaben seitens der Bieter können dazu führen, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nach § 53 nicht vollumfänglich sichergestellt scheint. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann eine längere Frist gewähren, wenn die Beantwortung nicht innerhalb von zwei Wochen möglich ist. Sollte ein Bieter nicht erreichbar sein, weil die von ihm angegebenen Kontaktdaten falsch sind oder er seine Erreichbarkeit nicht sichergestellt hat, muss das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie keine Recherchen durchführen, um den Bieter zu erreichen.

Zu Absatz 2

§ 54 Absatz 2 sieht vor, dass im Falle eines Punktgleichstands mehrerer Bieter die Höhe des Gebotswerts nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entscheidet.

Zu Absatz 3

§ 54 Absatz 3 regelt, dass die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise und die Zuschläge beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu verakten sind.

Zu § 55 (Rechtsfolgen des Zuschlags)

Zu Absatz 1

§ 55 Absatz 1 regelt die Rechtsfolgen des Zuschlags. Mit Erteilung der Antragsberechtigung wird die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) nicht vorweggenommen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

Zu Nummer 1

§ 55 Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020.

Zu Nummer 2

§ 55 Absatz 1 Nummer 2 entspricht § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020.

Zu Absatz 2

§ 55 Absatz 2 regelt in welchem Umfang der Bieter an seine Angaben aus dem Ausschreibungsverfahren gebunden ist. Für die Erteilung der Antragsberechtigung wesentliche Angaben sind diejenigen, welche für die Überprüfung der Anforderungen nach § 51 sowie das Bewertungsverfahren nach § 53 herangezogen werden. Weichen beispielsweise die entsprechenden Angaben im Zulassungsverfahren derart von den Angaben des Gebotes ab, dass der Zuschlag nicht an diesen Bieter erteilt hätte werden können, hat dies die

Beendigung des Planfeststellungsverfahrens zur Folge. Gewinnt der Bieter nach dem Gebotstermin neue Informationen, die ihm bei Abgabe des Gebots nicht bekannt sein konnten, können diese nicht zur Begründung einer wesentlichen Abweichung führen.

Zu Absatz 3

§ 55 Absatz 3 entspricht § 24 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes 2020.

Zu Absatz 4

§ 55 Absatz 4 regelt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Zuschlag auf seiner Internetseite bekannt macht.

Zu Absatz 5

§ 55 Absatz 5 verpflichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, jeden Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, unverzüglich über die Erteilung des Zuschlags zu unterrichten.

Zu Absatz 6

§ 55 Absatz 6 Satz 1 entspricht § 97 Windenergie-auf-See-Gesetz. § 55 Absatz 6 Satz 2 stellt klar, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Abweichung zu § 83a Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem erfolgreichen Beschwerdeführer im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Ausschreibungsvolumens einen entsprechenden Zuschlag zu erteilen hat und dabei nicht über das gesetzlich vorgeschriebene Ausschreibungsvolumen hinausgehen kann.

Zu § 56 (Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag)

§ 56 entspricht § 25 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu Nummer 42

Teil 3 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 regelt die Verwendung der Zahlungen aus den Geboten für Ausschreibungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen.

Zu Nummer 43

Die **§§ 57 bis 59** werden neu gefasst und regeln die Verwendung der Zahlungen aus den Geboten für Ausschreibungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen.

Zu § 057 (Zweckbindung der Zahlungen)

§ 57 regelt die Zweckbindung der Einnahmen aus den Zahlungen die der bezuschlagte Bieter nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu entrichten hat. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die beiden genannten Ausgabenzwecke zu verwenden. Die ermittelte Zahlungsbereitschaft wird abgeschöpft und zweckgebunden verwendet, um einerseits die Verbraucher zu entlasten, indem der Anteil der Offshorenetzanbindungskosten am Strompreis gesenkt wird und andererseits einen zielgerichteten Beitrag zur Förderung des Naturschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu leisten. Die Höhe der anteiligen Verteilung der Einnahmen bestimmt sich nach §§ 58 und 59.

Zu § 58 (Meeresnaturschutzkomponente)

§ 58 Absatz 1 regelt die anteilige Zweckbindung der Verwendung der Zahlungen für den Meeresnaturschutz. Nach Satz 1 muss der bezuschlagte Bieter binnen einer Frist von 12

Monaten, gerechnet von dem Tag der Zuschlagserteilung, eine Einmalzahlung in Höhe von 20 Prozent seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 leisten. Die Höhe der Meeresnaturschutzkomponente ist anhand seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu ermitteln und nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁹⁾ Die Zahlungen nach § 58 kommen nach Satz 1 dem Bundeshaushalt zu. Die Einnahmen, die der Meeresnaturschutzkomponente unterfallen, werden zweckgebunden zur Förderung des Meeresnaturschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer verwendet. Der bezuschlagte Bieter leistet so einen Beitrag zum Meeresnaturschutz. Nach Satz 2 finden die Mittel der Meeresnaturschutzkomponente Eingang in den Bundeshaushalt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz entscheidet im Rahmen der Zweckbindung über die Verwendung und Zuteilung der Mittel.

Nach **§ 58 Absatz 2** kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats weitere Einzelheiten zur Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 regeln, insbesondere hinsichtlich konkreter zu fördernder Maßnahmen oder des Verfahrens der Mittelvergabe.

Zu § 59 (Stromkostensenkungskomponente)

§ 59 konkretisiert ebenso wie § 58 die anteilige Zweckbindung der Verwendung der Zahlungen, indem eine Stromkostensenkungskomponente festgelegt wird.

Zu Absatz 1

Nach **§ 59 Absatz 1** muss der bezuschlagte Bieter eine Zahlung in Höhe von 80 Prozent seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber leisten. Die Höhe der Stromkostensenkungskomponente ist anhand seines Gebots nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 zu ermitteln und nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.¹⁰⁾ Die Zahlung der Stromkostensenkungskomponente erfolgt unmittelbar im Verhältnis zwischen bezuschlagtem Bieter und anbindungsverpflichtetem Übertragungsnetzbetreiber. Die Stromkostensenkungskomponente wird zweckgebunden zur Senkung der Kostenpositionen in der Offshore-Netzumlage nach § 17e des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet. Der bezuschlagte Bieter leistet so einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten.

Zu Absatz 2

§ 59 Absatz 2 regelt die Ausgestaltung der Pflicht zur Zahlung der Stromkostensenkungskomponente nach Absatz 1. Der bezuschlagte Bieter ist verpflichtet, die Stromkostensenkungskomponente in 20 gleichbleibenden Raten zu zahlen, die jährlich an den Übertragungsnetzbetreiber zu leisten sind. Die Zahlung wird erstmals, und anschließend jährlich wiederkehrend, fällig mit Ablauf des Tags der Erbringung des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 4.

Zu Nummer 44

Die Neunummerierung von Abschnitt 4, der zu **Abschnitt 6** wird, ist eine redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Ausschreibungsdesigns.

Zu Nummer 45

Die Neunummerierung der bestehenden §§ 39 bis 47 als §§ 60 bis 68 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Ausschreibungsdesigns.

⁹⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

¹⁰⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Zu Nummer 46

Die Änderung in § 61 Absatz 1 Nummer 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Anpassung des Ausschreibungsdesigns in Teil 3 Abschnitt 4.

Zu Nummer 47

Die Änderung in § 63 dient der Verfahrensbeschleunigung. Das Eintrittsrecht muss künftig vier Wochen nach Bekanntmachung ausgeübt werden.

Zu Nummer 48

Die Anpassung der Überschrift von Teil 4 ist eine redaktionelle Klarstellung. Der Terminus Energie ist weiter gefasst und umfasst neben Strom auch sekundäre Energieträger. Teil 4 regelt neben Strom auch andere Energieträger sowie sonstige Energiegewinnungsanlagen.

Zu Nummer 49

Die Änderungen in § 65 erstrecken den Geltungsbereich von Teil 4 neben der Stromerzeugung auch auf andere Energieträger (beispielsweise Wasserstoff) und neben Windenergieanlagen auf See auch auf sonstige Energiegewinnungsanlagen und Offshore-Anbindungsleitungen.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift des **§ 66** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Erweiterung des Regelungsbereichs des § 66 auf Plangenehmigungen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in **§ 66 Absatz 1 Satz 2** wird bei der Errichtung und dem Betrieb von Einrichtungen auf zentral voruntersuchten Flächen die Plangenehmigung als Verfahren festgelegt. Diese Änderung soll das Verfahren bei zentral voruntersuchten Flächen beschleunigen. Sie ist zweckmäßig, da bei zentral voruntersuchten Flächen neben der Flächeneignung auch wesentliche Aspekte der Zulassungsebene im Rahmen der Voruntersuchung geprüft und mittels Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 festgestellt werden, so dass hier ein vereinfachtes Verfahren sinnvoll und geboten ist. Das Plangenehmigungsverfahren soll zukünftig auch auf Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern ausgeweitet werden. Diese Umstellung soll der Verfahrensbeschleunigung dienen. Da die Errichtung dieser Einrichtungen keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist die Verfahrensumstellung geboten und aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zwingend erforderlich.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Überschrift von **§ 67** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 67 Absatz 1 sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung des Plangenehmigungsverfahrens in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung des **§ 67 Absatz 5 Satz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Durch die Ergänzung in **§ 67 Absatz 6** wird das Erfordernis der Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 auf die neu eingeführten Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen ab dem Jahr 2023 und nicht zentral voruntersuchte Flächen, die einen Zuschlag nach § 43 oder nach § 54 erhalten, ausgeweitet. Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neufassung von § 68 Absatz 1 Nummer 3 wird der Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Außerbetriebnahme und der Beseitigung erstreckt. Dies ist sachgerecht, um eine Schonung des Meeres zu erreichen und einen verantwortungsvollen Umgang mit den Flächen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung des § 68 Absatz 1 Nummer 5 dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu angefügte Satz 3 dient der Verfahrensbeschleunigung insbesondere der Beschleunigung der Vollständigkeitsprüfung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 68 Absatz 3 Satz 2** dient der Verfahrensvereinfachung. Eine Veröffentlichung in überregionalen Zeitungen ist nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des **§ 68 Absatz 3 Satz 3** dient der Verfahrensbeschleunigung. Für die Abgabe der Stellungnahme durch die zu beteiligenden Behörden wird eine Frist von einem Monat als ausreichend betrachtet.

Zu Buchstabe d

Die Streichung des **§ 68 Absatz 5** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Plangenehmigungsverfahrens für Offshore-Anbindungsleitungen in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe e

Die Neunummerierung von **§ 68 Absatz 5** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Absatzes 5.

Zu Buchstabe f

Durch die Einfügung des **§ 68 Absatz 6** wird klargestellt, dass das Recht zur Einsicht sowie zur Gelegenheit zur Stellungnahme einer anerkannten Naturschutzvereinigung dadurch gewahrt wird, dass die Unterlagen nach Absatz 1 im Einklang mit den Vorgaben aus Absatz 3, § 98 Nummer 1 sowie § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz öffentlich ausgelegt und in den dort genannten Medien öffentlich bekannt gemacht werden. Dies dient der Verfahrenserleichterung und Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Die Streichung des bisherigen **§ 69 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung des bisherigen § 69 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 69 Absatz 1 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 69 Absatz 1 Satz 3** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in **§ 69 Absatz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1. [...]

Zu Buchstabe e

Die Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe aa

In **§ 69 Absatz 3 Satz 1** werden die Gründe, die gegen eine Planfeststellung oder Plangenehmigung sprechen, unter Berücksichtigung der gestiegenen Bedeutung des Ausbaus der Windenergie auf See neu gefasst.

Die Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b** folgt der entsprechenden Festlegung im Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und Ostsee aus dem Jahr 2021. Die angepasste Formulierung ist gut handhabbar

indem sie auf das Erreichen einer Signifikanzschwelle abstellt und auf das Vorliegen ausreichender Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos.

Die Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2** stellt auf die erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Schiffsverkehrs ab. Die Leichtigkeit des Verkehrs wird nicht mehr geschützt, denn anderenfalls würde jeder Umweg des Verkehrs die Planfeststellung oder Plangenehmigung beeinträchtigen können. Die Neufassung der Nummer 2 drückt die Stärkung der Belange der Windenergie auf See aus. Belange der Schifffahrt und des Ausbaus der Windenergie auf See werden damit angemessen berücksichtigt und abgewogen werden. Zudem werden die Belange der Schifffahrt bereits umfassend auf der Ebene des Raumordnungsplans berücksichtigt.

Die Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3** stellt klar, dass auf eine dauerhafte Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung abzustellen ist. Kurzfristige Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen. Dadurch können Belange der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung und des Ausbaus der Windenergie auf See angemessen berücksichtigt und abgewogen werden. Zudem werden die Belange der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung bereits umfassend auf der Ebene des Raumordnungsplans berücksichtigt.

Die Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7** stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Die Änderung des **§ 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8** grenzt die Prüfung auf die Einhaltung sonstiger zwingender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ein. Die Neufassung der Nummer 8 drückt die Stärkung der Belange der Windenergie auf See aus.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue **§ 69 Absatz 3 Satz 2** betont das überragende öffentliche Interesse von Windenergieanlagen auf See und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und verweist auf die zu diesem Zweck neu eingefügte Regelung in § 1 Absatz 3. Der dadurch zum Ausdruck gebrachte Vorrang von Windenergie auf See ist bei der Prüfung der Belange in § 69 Absatz 3 zwingend vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei den Änderungen in **§ 69 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1 und der Neueinfügung des § 69 Absatz 3 Satz 2.

Zu Buchstabe f

Der neue **§ 69 Absatz 4** regelt die grundsätzliche Verfahrensdauer für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf nicht zentral voruntersuchten Flächen. Dieses soll eine Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. Dadurch sollen Planfeststellungsverfahren beschleunigt und Vorhabenträgern mehr Planungssicherheit gegeben werden.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in **§ 69 Absatz 5 Satz 1** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1. In § 69 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird der Zeitraum von

drei Jahren auf ein Jahr verkürzt, um Vorhabenträger zu einer möglichst vollständigen Ausnutzung der Genehmigung anzureizen und andernfalls zügig neu ausschreiben zu können

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 69 Absatz 5 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

Bei der Änderung in § 69 Absatz 6 handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe i

§ 69 Absatz 7 Satz 3 regelt, dass Aufwendung des Vorhabensträgers zum Repowering zu berücksichtigen sind. Dadurch soll ein Repowering angereizt werden und im Rahmen der Entscheidung explizit berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe j

Die Streichung des bisherigen **§ 69 Absatz 8** ist eine redaktionelle Folgeänderung, da der entsprechende Inhalt nun bereits durch Erlass der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (BKompV) vom 14. Mai 2020 geregelt ist.

Zu Buchstabe k

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des bisherigen § 69 Absatz 8 dar.

Zu Buchstabe l

Die neue **§ 69 Absatz 9** dient der Validierung der Festlegungen des Flächenentwicklungsplans. Die Übermittlung von Einspeisedaten an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist erforderlich um die Windlastprofile, Berechnung des 2K-Kriteriums sowie den Einfluss durch Abschattungseffekte besser abschätzen zu können.

Zu Nummer 54

Der neue **§ 70** regelt die Plangenehmigung.

Zu § 70 (Plangenehmigung)

Zu Absatz 1

§ 70 Absatz 1 regelt, dass im Falle von Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung eine Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen ist. Aus diesem Grund finden die § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.

Zu Absatz 2

§ 70 Absatz 2 regelt, dass eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung im Fall des § 66 Absatz 1 Satz 2 nur dann erfolgen soll, wenn bei dem Vorhaben im Vergleich zur Vorunteruntersuchung und Eignungsfeststellung der Fläche nach § 12 Absatz 5 zusätzliche erheblich oder andere Auswirkungen auf die in § 69 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genannten Belange

hinzugekommen sind. So sollen Dopplungen bei Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung vermieden und Verfahren beschleunigt werden.

Zu Absatz 3

§ 70 Absatz 3 wird eingefügt, um die Plangenehmigungsverfahren zu beschleunigen und Vorhabenträgern mehr Planungssicherheit zu geben.

Zu Nummer 55

Bei den Änderungen in **§ 71 Satz 1** handelt es sich insbesondere um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 66 Absatz 1 und Absatz 2. Zudem wird die Bezeichnung des „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ entsprechend des Organisationserlasses der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021 in „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ aktualisiert.

Zu Nummer 56

Durch die Streichung des **bisherigen § 50** entfällt das Erfordernis des Einvernehmens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Planfeststellung, Plangenehmigung oder vorläufigen Anordnung. Die Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung. Die Einvernehmensregelung ist nicht erforderlich, da Belange der Schifffahrt bereits umfassend auf der Ebene des Raumordnungsplans berücksichtigt werden. Im weiteren Verfahren können etwaige weitere entgegenstehende Belange der Schifffahrt im Rahmen der Behördenbeteiligung, eingeholten Stellungnahmen und der Ermessenabwägung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie berücksichtigt werden.

Zu Nummer 57

Der bisherige § 51 wird zu **§ 72** und zur Vermeidung von Doppelprüfungen neu gefasst.

Zu § 72 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Absatz 1

§ 72 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bereits im Rahmen der Erstellung des Flächenentwicklungsplans oder der Voruntersuchung durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken ist. Das Ermessen wird durch eine gebundene Entscheidung ersetzt. Die Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung. Nicht erforderliche Dopplungen von Umweltprüfungen sollen so vermieden werden.

Bei der Änderung in **§ 72 Absatz 1 Satz 2** handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Durch die Einfügung in **§ 72 Absatz 2** wird festgelegt, dass keine Übertragung der Schwellenwerte von Biotopen an Land auf marine Biotope erfolgen soll.

Zu Nummer 58

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 74 Absatz 1 Satz 1** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 66 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung des **§ 74 Absatz 1 Satz 2** entfällt das Erfordernis des Einvernehmens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der etwaigen Errichtung von Sicherheitszonen. Die Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 59

Bei der Änderung in **§ 75** handelt es sich insbesondere um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in **§ 66 Absatz 1**.

Zu Nummer 60

Bei der Änderung in **§ 76 Absatz 1 Satz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Bei der Änderung in **§ 76 Absatz 2** handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in **§ 66 Absatz 1**.

Zu Nummer 61

Der bisherige **§ 55** wird als **§ 77** neu gefasst. Dies trägt der herausgehobenen Bedeutung der Windenergie auf See Rechnung.

Zu § 077 (Pflichten der verantwortlichen Personen)

Mit **§ 77** werden die Pflichten der verantwortlichen Personen neu gefasst.

Zu Absatz 1

Die Pflichten der verantwortlichen Personen werden in **§ 77 Absatz 1 Satz 1** neu gefasst. Die Verantwortlichkeit während Errichtung, Betrieb sowie nach Betriebseinstellung erstreckt sich dabei unverändert auf die Meeresumwelt (Nummer 1). Darüber hinaus erfährt die Windenergie auf See eine Privilegierung dahingehend, dass die Pflichtenstellung nur noch erhebliche Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs (Nummer 2) sowie dauerhafte Beeinträchtigungen der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung erfasst (Nummer 3). Die Verpflichtung auf die Sicherstellung privater Rechte wird gestrichen. Die Pflichtenstellung nach Satz 1 gilt unbeschadet der Festlegungen im Rahmen der Plangenehmigung bzw. der Planfeststellung. Den geschützten Interessen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinreichend Rechnung getragen. Abweichungen zu Lasten der Schutzgüter in Satz 1 sind unverändert dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden, vgl. Satz 2.

Zu Absatz 2

Der neue **§ 77 Absatz 2** erweitert die Pflichten der verantwortlichen Personen mit Blick auf eine Nachnutzung der genutzten Fläche. Die verantwortlichen Personen unterliegen einer Anzeigepflicht im Hinblick auf Planungen, die zu einer früheren Nachnutzung der Fläche, einschließlich der Vorbereitung der Nachnutzung oder zukünftiger Ausschreibungen führen können. Die Anzeigepflicht erfasst sämtliche unternehmerisch-wirtschaftlichen Entscheidungen, die auf die Verkürzung der aktiven Nutzung der Fläche zum Zwecke des Betriebs von Windenergieanlagen auf See abzielen. Erfasst ist insbesondere eine geplante vollständige oder teilweise Außerbetriebnahme von Einrichtungen vor Ablauf der Genehmigungsfrist. In solchen Fällen ist unverzüglich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu informieren, um Phasen des Brachliegens von Flächen so kurz wie möglich zu halten.

Zu Nummer 62

Der bisherige § 56 wird unverändert zu § 78.

Zu Nummer 63

Der bisherige § 57 wird **§ 79** und in Teilen neu gefasst. Es wird klargestellt, dass auch die Beseitigung von Einrichtungen der Überwachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unterliegt. In **§ 79 Absatz 1** wird der bisherige Satz 2 gestrichen. Das dient der Verfahrenserleichterung. Der neu eingefügte **§ 79 Absatz 3 Satz 3** betont das überragende öffentliche Interesse von Windenergieanlagen auf See und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und verweist auf die zu diesem Zweck neu eingefügte Regelung in § 1 Absatz 3. Der dadurch zum Ausdruck gebrachte Vorrang von Windenergie auf See ist bei der Prüfung vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zwingend zu berücksichtigen. Die übrigen Anpassungen in § 79 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Anpassung des Pflichtenprogramms gemäß § 77 Absatz 1.

Zu Nummer 64

Der bisherige § 58 wird **§ 80** und neu gefasst.

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

§ 80 Absatz 1 regelt die Pflichten des Vorhabenträgers hinsichtlich der Beseitigung von Einrichtungen. Nach **Satz 1** sind Einrichtungen durch den Vorhabenträger zu beseitigen, wenn der zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, bspw. durch Ablauf der Genehmigungsfrist. Durch die Beseitigung der Einrichtungen soll die vollständige Nachnutzung der Fläche gewährleistet werden, so dass insbesondere die Errichtung neuer Windenergieanlagen auf See auf der genutzten Fläche nicht durch verbliebene Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen behindert wird. Durch die Beseitigung soll zudem gewährleistet werden, dass nach Abschluss der Beseitigung keine Beeinträchtigungen auf der Fläche verbleiben, die geeignet sind, die Wiederherstellung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fläche im Wege natürlicher Prozesse zu behindern. Nach **Satz 2** entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über den Umfang der geschuldeten Beseitigung zur Erreichung der Ziele in Satz 1. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die geschützten Belange gemäß § 69 Absatz 3 Nummer 1 bis 4. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt seiner Entscheidung den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Entscheidung zu Grunde. Die international anerkannten Normen für die Beseitigung von Einrichtungen in der AWZ sind zu beachten.

Zu Absatz 2

§ 80 Absatz 2 regelt, dass die Beseitigung spätestens binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Rückbauverpflichtung abgeschlossen sein soll. Die Einhaltung der fristgerechten Beseitigung wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überwacht.

Zu Buchstabe b

Bei der Anpassung in § 80 Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 65

Der bisherige § 59 wird **§ 81** und neu gefasst.

Zu Buchstabe a

In **§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1** werden die Fristen für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen geregelt, gestaffelt nach Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen und Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen.

In **§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)** wird festgelegt, dass die Unterlagen für die Plangenehmigung eines Vorhabens auf zentral voruntersuchten Flächen binnen 12 Monaten nach Zuschlagserteilung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einzureichen sind.

In **§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)** wird festgelegt, dass die Unterlagen für die Planfeststellung eines Vorhabens auf nicht zentral voruntersuchten Flächen binnen 24 Monaten nach Zuschlagserteilung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einzureichen sind. Die im Vergleich zu der 12-Monatsfrist gemäß Buchstabe a) längere Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass die Flächen bei Buchstabe b) noch nicht voruntersucht sind und räumt dem Vorhabenträger insofern mehr Zeit für die Erstellung der Unterlagen ein.

Zu Buchstabe b

In **§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2** wird der Zeitpunkt des Nachweises über eine bestehende Finanzierung in Folge der Anpassung des **§ 17d Absatz 2 Satz 8** des Energiewirtschaftsgesetzes verlegt. Zusammen mit der Vorverlegung des verbindlichen Fertigstellungstermins ergibt sich eine deutliche Beschleunigung.

Zu Buchstabe c

Der neue **§ 81 Absatz 2 Satz 3** regelt Übergangsvorschriften hinsichtlich der Anwendbarkeit der Realisierungsfristen für Zuschläge aus Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen in den Jahren 2021 und 2022.

Zu Nummer 66

Der bisherige **§ 60** wird zu **§ 82**. Bei den Anpassungen in **§ 82 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2b und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen. In **§ 82 Absatz 2 Nummer 1** wird eine redaktionelle Klarstellung aufgenommen, dass bei Verstößen die volle Sicherheit zu leisten ist.

Zu Nummer 67

Der bisherige **§ 61** wird zu **§ 83**. Bei den Änderungen in **Absatz 1, Absatz 2** und **Absatz 3 Nummer 2** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 68

Der bisherige **§ 62** wird zu **§ 84**. Bei den Änderungen in **§ 84 Absatz 1** und **Absatz 2 Satz 1** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 69

Der bisherige **§ 63** wird zu **§ 85**. Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 70

Der bisherige **§ 63a** wird unverändert zu **§ 86**.

Zu Nummer 71

Der bisherige § 64 wird zu **§ 87** bei den Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 72

Der bisherige § 65 wird zu **§ 88**. Bei den Anpassungen in Nummer 1 und Nummer 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 73

Zu § 89 (Repowering)

§ 89 regelt das Repowering von Windenergieanlagen auf See. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Erneuerung von Windenergieanlagen auf See unter Nutzung bereits erschlossener Standorte nicht nur energiewirtschaftlich sinnvoll, sondern auch mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf den Artenschutz und die Meeresumwelt in aller Regel vorteilhaft ist. Die Regelung ist an § 16b des Bundesimmissionsschutzgesetzes angelehnt. Anknüpfungspunkt für das Repowering ist stets eine planfestgestellte bzw. genehmigte bestehende Windenergieanlage auf See. Das Repowering einer bestehenden Windenergieanlage auf See bewirkt somit keine Verlängerung des für diese Windenergieanlage auf See geltenden Genehmigungszeitraums.

Zu Absatz 1

§ 89 Absatz 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich für das Repowering. Das Repowering soll insbesondere der effizienten Nutzung der bezuschlagten Flächen dienen. Neben dem Austausch von Windenergieanlagen auf See, deren Wirkleistung aus technischen Gründen, insbesondere aufgrund technischer Defekts oder Abnutzung, im Verhältnis zu ihrer Nennleistung dauerhaft erheblich vermindert ist, kommt auch ein Austausch zur Erhöhung der Effizienz in Betracht. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet nach Satz 3 über das Repowering im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach § 66 Absatz 1 Satz 2. Das Genehmigungsverfahren ist auf die Prüfung solcher Auswirkungen zu beschränken, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der betriebsbereiten genehmigten Anlage nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung). Damit wird das Genehmigungsverfahren gestrafft und auf etwaig neu hinzutretende Auswirkungen fokussiert.

Zu Absatz 2

§ 89 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass nur dann von einem Repowering im Sinne des Absatz 1 auszugehen ist, wenn die bestehende Gründungsstruktur der Windenergieanlage auf See genutzt wird. Maßnahmen, welche die Einbringung zusätzlicher Gründungsstrukturen erfordern, die zu einem weiteren Eingriff in den Meeresboden führen, sind nicht vom Repowering erfasst und unterliegen der vollständigen Überprüfung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu Absatz 3

§ 89 Absatz 3 regelt den Prüfmaßstab bezüglich anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die bei Repowering-Maßnahmen ergänzend zu prüfen sind.

Zu Nummer 74

Der bisherige § 66 wird zu **§ 90**. Bei den Änderungen in **Absatz 1** und **Absatz 2 Satz 3** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 75

Der bisherige § 67 wird zu **§ 91**. Bei den Änderungen in **Absatz 1** und **Absatz 2** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 76

Der bisherige § 67a wird zu **§ 92**. Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 77

Die bisherigen §§ 68 und 69 werden unverändert zu den §§ 93 und 94.

Zu Nummer 78

Der bisherige § 70 wird zu § 95. Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 79

Der bisherige § 71 wird zu **§ 96** und regelt die Verordnungsermächtigungen. Bei den Änderungen in **Nummer 3**, **Nummer 4** und **Nummer 6** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Buchstabe f

Zu Nummer 7

Die Neuregelung in **§ 96 Nummer 7** schafft die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Regelung von Anforderung an den Umfang der Beseitigung und den Rückbau von Windenergieanlagen auf See, von Kriterien für die Wiedernutzbarmachung der Fläche, die Nachnutzung sowie die Wiederherstellung von Flächen. Windenergieanlagen auf See wurden im Jahr 2009 erstmalig in Deutschland installiert, in nennenswerten Umfang seit dem Jahr 2015. Vor diesem Hintergrund werden voraussichtlich ab den 2030er Jahren die ersten Anlagen außer Betrieb gehen und zurückgebaut werden müssen. Die für den Rückbau erforderlichen Regelungen sind derzeit noch nicht im Detail abzusehen und sollen deshalb im Wege einer Rechtsverordnung konkretisiert werden, um für die Träger der Vorhaben frühzeitig Klarheit über die Rahmenbedingungen des Rückbaus zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sollen auch ergänzende Festlegungen zur Einhaltung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik getroffen werden, sowie Verfahrensschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Beseitigung von Einrichtungen erarbeitet werden. Ziel der Verordnungsermächtigung ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Fläche zügig und möglichst ohne Einschränkungen für die Nachnutzung zur Verfügung zu stellen, um einen kontinuierlichen Zubau der Offshore-Windenergie auf 70 GW bis zum Jahr 2045 zu gewährleisten.

Zu Nummer 8

Mit der Neuregelung in **§ 96 Nummer 8** wird die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Regelung von Voraussetzungen, Anforderung und Regelung zum Repowering geschaffen. Die Verordnung ergänzt den neu eingeführten § 89 für den Fall, dass nähere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Repowering zu regeln sind, die von § 89 nicht abgedeckt sind, insbesondere im Fall neuer wissenschaftlicher oder praktischer Erkenntnisse.

Zu Nummer 80

Der bisherige § 73 wird zu **§ 98**. Durch die Änderung in **Nummer 1** wird klargestellt, dass die die Pflicht zur Veröffentlichung in den Nachrichten für Seefahrer nur für die Bekanntmachung von Sicherheitszonen nach § 74 gilt.

Zu Nummer 81

Der bisherige § 74 wird zu **§ 99**.

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut des bisherigen § 74 wird zu **§ 99 Absatz 1**. Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

§ 99 Absatz 2 Satz 1 regelt für Verwaltungsakte zur Durchführung des Teils 4 Abschnitt 2 dieses Gesetzes die Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der AWZ. Nach **Satz 2** wird unmittelbarer Zwang in der AWZ durch die Vollzugsbeamten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mit strom- und schifffahrtspolizeilichen Befugnissen sowie den Vollzugsbeamten der Bundespolizei und der Zollverwaltung angewandt. Die Regelungen des Absatz 2 entspricht dem früheren § 16 SeeAnlV 2011 und § 3d SeeAufG i.V.m. § 1 Nummer 10a SeeAufG (Zulassung von Seeanlagen), der mit der Einführung des WindSeeG gestrichen wurde. Die Regelung folgt den verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften des § 134 Absatz 2 BBergG und des § 8 Absatz 4 HoheSeeEinbrG.

Zu Absatz 3

Nach **§ 99 Absatz 3** wird das Zusammenwirken zwischen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundespolizei und der Zollverwaltung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen geregelt.

Zu Nummer 82

Der bisherige § 75 wird zu **§ 100**. Bei den Änderungen in **Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 83

Der bisherige § 76 wird zu **§ 101** und neu gefasst.

Zu § 101 (Gebühren und Auslagen)

Zu Absatz 1

Mit der Änderung wird der Wortlaut in **§ 101 Absatz 1** überführt, redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare Leistungen nach dem WindSeeG auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übertragen.

Zu Absatz 2

Der neue **§ 101 Absatz 2** regelt die Möglichkeit zur Subdelegation der Verordnung zur Gebührerhebung an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu Nummer 84

Der bisherige § 77 wird zu **§ 102**. Bei den Änderungen in **Absatz 1 Satz 1 bis 3** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen. Der bisherige **Absatz 3** wird gestrichen, da er wegen Zeitablauf erledigt ist.

Zu Nummer 85

Der bisherige § 78 wird unverändert zu **§ 103**.

Zu Nummer 86

Der bisherige § 79 wird zu **§ 104** und neu gefasst.

Zu § 0104 (Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie)

Durch die Neufassung des **§ 104** wird die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben nach und im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz auf das Bundesministerium für Wirtschaft- und Klimaschutz übertragen. Die Bündelung der Fachaufsicht dient der Beschleunigung und der Effizienz beim Verwaltungsvollzug des Gesetzes vor dem Hintergrund der mit diesem Gesetz deutlich erhöhten Ausbauziele.

Zu Nummer 87

Die Anlage (zu § 80 Absatz 3) wird in Teilen neu gefasst.

Nummer 1 zur Anlage zu § 80 Absatz 3 regelt die grundsätzliche Höhe der Sicherheit, um die Erfüllung der in § 80 Absatz 1 genannten Beseitigungspflicht sicherzustellen. Sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Festlegung geboten ist, beträgt die zu leistende Sicherheit 1,5 Mio. Euro je Windenergieanlagen, 1 Mio. Euro je sonstiger Energiegewinnungsanlagen und 50 Mio. Euro je Offshore-Anbindungsleitung. Die vorstehenden Einrichtungen umfassen jeweils auch die zur Errichtung und Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll so bemessen sein, dass ausreichende Mittel für die Beseitigung der jeweiligen Einrichtungen inklusive etwaiger Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.

Die Ergänzung in **Nummer 2 zur Anlage zu § 80 Absatz 3** stellt klar, dass der Vorhabenträger verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Sicherheit so zu wählen ist, dass der Sicherungszweck zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Bei den weiteren Änderungen in **Nummer 3 bis 6** handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 29c wird neu gefasst.

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in **§ 3 Nummer 29b** ist eine redaktionelle Folgeanpassung zu der neu gefassten Definition der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Der Begriff der Offshore-Anbindungsleitung im EnWG folgt der Definition im WindSeeG.

Zu Buchstabe b

Bei der Anpassung der Neunummerierung von **§ 3 Nummer 29c** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2

Die Anpassung in **§ 12e Absatz 2 Satz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung zur Neufassung der Definition der Offshore-Anbindungsleitung.

Zu Nummer 3

§ 17d Absatz 2 wird als Folge der Anpassung des Ausschreibungsdesigns im WindSeeG neu gefasst.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in **§ 17d Absatz 2 Satz 2** erfolgt die Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung durch den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist. Die Vorverlegung des Zeitpunkts der Beauftragung ist aufgrund der langen Planungs- und Realisierungszeiträume von Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich und soll die Einhaltung der Fertigstellungstermine nach Satz 1 gewährleisten. Eine vergleichbare Regelung bestand bereits in dem bisherigen Satz 4. Durch die Anpassung des Ausschreibungsdesigns in voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen wird der Zeitpunkt der Beauftragung mit der neuen Regelung einheitlich festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung von **§ 17d Absatz 2 Satz 3 und 4** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Anpassung in Satz 2. Die Streichung von § 17d Absatz 2 Satz 6 ist erforderlich da die bisherige Regelung des § 18 Absatz 2 WindSeeG nicht auf die Ausschreibungen nach Teil 3 der Abschnitte 4 und 5 übertragen wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeanpassung aufgrund der Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 des § 17d Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeanpassung aufgrund der Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 des § 17d Absatz 2, der Einfügung der neuen Abschnitte 4 und 5 in Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und den damit einhergehenden redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeanpassung aufgrund der Änderung des bisherigen § 59 Windenergie-auf-See-Gesetzes in § 81 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Doppelbuchstabe ff

Folgeanpassung aufgrund der Streichung des bisherigen § 17d Absatz 2 Satz 6.

Zu Doppelbuchstabe gg

Im neuen **§ 17d Absatz 2 Satz 8** wird geregelt, dass künftig 36 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung der Fertigstellungstermin verbindlich wird. Dies dient der Beschleunigung. An den verbindlichen Fertigstellungstermin sind auch die Realisierungsfristen im Windenergie-auf-See-Gesetz geknüpft. Die Einfügung des Wortes „und“ nach dem Wort „Fundamente“ ist eine redaktionelle Klarstellung, da nur die Umspannanlage vom gewählten Anbindungskonzept abhängig ist.

Zu Doppelbuchstabe hh

Folgeanpassung aufgrund der Streichung des bisherigen Sätze 3, 4 und 6 des § 17d Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Folgeanpassung aufgrund der Einfügung der neuen Abschnitte 4 und 5 in Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Zu Buchstabe c

Folgeanpassung aufgrund der Einfügung der neuen Abschnitte 4 und 5 in Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.

Zu Buchstabe d

Folgeanpassung aufgrund der Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 des § 17d Absatz 2.

Zu Buchstabe e

Folgeanpassung aufgrund der Änderung des bisherigen § 59 Windenergie-auf-See-Gesetzes in § 81 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeanpassung aufgrund der Änderung des bisherigen § 65 Windenergie-auf-See-Gesetzes in § 88 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeanpassung aufgrund der Änderung des bisherigen § 59 Windenergie-auf-See-Gesetzes in § 81 Windenergie-auf-See-Gesetz.

Zu Buchstabe g

Folgeanpassung aufgrund der Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 des § 17d Absatz 2.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in **§ 17e Absatz 2 Satz 1 und Satz 6** sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung des bisherigen Sätze 3, 4 und 6 des § 17d Absatz 2.

Zu Nummer 5

Die Änderungen in **§ 43** sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 43 Absatz 1 Nummer 2** stellt klar, dass die Anwendung des Planfeststellungsverfahrens nach Absatz 1 Nummer 2 weiterhin unverändert nicht für Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen gilt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 43 Absatz 2 Nummer 1** stellt klar, dass das Wahlrecht nach Absatz 2 Nummer 1 weiterhin unverändert auch für Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen gilt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Die Änderungen in **Artikel 3** stellen klar, dass die bestehende Genehmigungspraxis durch die Einfügung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes nicht berührt wird und fort gilt.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 4

§ 18 Absatz 1 stellt klar, dass die Anwendung des Planfeststellungsverfahrens nach Absatz 1 unverändert auch weiterhin nicht für Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen gilt. Diese unterfallen Absatz 2 Nummer 1.

Zu Nummer 5

Die Anpassung in **§ 18 Absatz 2 Satz 2** stellt klar, dass das Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 unverändert auch weiterhin für Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen gilt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan)

Die Anpassungen in **Artikel 4** stellen klar, dass die bestehenden Genehmigungen durch die Änderung der Begriffsbestimmung für Offshore-Anbindungsleitungen in § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und § 3 Nummer 29c des Energiewirtschaftsgesetzes nicht berührt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Die Änderung in § 22 Absatz 1 EEG 2023 stellt klar, dass auf den nicht zentral voruntersuchten Flächen relevante Ausschreibungen die Bundesnetzagentur nicht ausschreibende Stelle ist. Stattdessen ermittelt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nunmehr den Zuschlagsberechtigten für diese Flächen nach § 54 WindSeeG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Energie-Umlagen-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in **Anlage 1 Nummer 4.7** EnUG ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die geänderte Nummerierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Pönalzahlungen, die bisher in § 60 WindSeeG geregelt waren, sind nunmehr in § 80 WindSeeG geregelt.

Zu Nummer 2

Anlage 1 Nummer 4.9 EnUG enthält eine neue Einnahmenposition für das EEG-Konto. Mit der Einführung von sog. Differenzverträgen für die Förderung der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See auf zentral voruntersuchten Flächen sind nunmehr zusätzliche Einnahmen zu erwarten, die Betreiber der Windenergieanlagen auf See an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zahlen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten. Das Artikelgesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.